

Niederschrift
über die 1. (konstituierende) Sitzung des Stadtrates Unkel
der Wahlperiode 2019 – 2024 am 18.06.2019

Diese Niederschrift besteht aus den Seiten 1 bis 74
mit den Beschlüssen 1/19-24 bis 24/19-24

Tagungsort: Bürgerhaus Heister
 Unkel, Am Kelter 11
Sitzungsbeginn: 19:05 Uhr
Sitzungsende: 22:00 Uhr
Sitzungsunterbrechungen: 19:40 bis 19:50 Uhr und 21:05 bis 21:10 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07.06.2019 unter Beachtung des § 34 Abs. 3 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender: Hausen, Gerhard

Stadtrat Unkel Conrad, Ludwig
 Efferoth, Christian
 Euskirchen, Wilfried
 Haller, Michael (außer TOP 12.1)
 Haller, Susanne (außer TOP 12.1)
 Küpfer, Günter
 Mönch, Manfred
 Mühlhöfer, Sascha (bis TOP 3 ztw.)
 Mußhoff, Alfons
 Plöger, Wolfgang (1. Beigeordneter)
 Schmitz, Daniel (außer TOP 10 und 11)
 Schober, Georg
 Stolte-Herdler, Claudia
 Thomalla, Volker (bis TOP 10 ztw.)
 Prof. Dr. von Keitz, Wolfgang
 von Wülfig, Knut
 Winkelbach, Andrea (außer TOP 8 und 9)
 Winkelbach, Markus (Beigeordneter, außer TOP 8 und 9)
 Zeise, Holger

Abwesend Dr. Gallant, Katharina
entschuldigt: Laschefski, Christiane
 Naaß, Volker

Ferner waren anwesend: Heßen, Daniel (Büro ISU, bei TOP 7)
 Klewitz, Sonja (Fachbereichsleiterin)
 Schmidt-Briel, Volker (Stellv. Fachbereichsleiter)
 Harperath, Jörg (Büroleiter, Schriftführer)

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung:

- 1 Verpflichtung der Ratsmitglieder (Vorlagen-Nr.: 004/19-24)
- 2 Ernennung des Stadtbürgermeisters (Vorlagen-Nr.: 005/19-24)
- 3 Wahl, Ernennung, Verpflichtung und Einführung der Beigeordneten
 - a) Erster Beigeordneter
 - b) Weiterer Beigeordneter (Vorlagen-Nr.: 007/19-24)
- 4 Geschäftsordnung der Stadt Unkel (Vorlagen-Nr.: 013/19-24)
- 5 Hauptsatzung der Stadt Unkel (Vorlagen-Nr.: 016/19-24)
- 6 Bauleitplanung der Stadt Unkel, Bebauungsplan Unkel-Süd, Teilgebiet 9 „Buchenhweg“, Änderung 9.1 – Städtebaulicher Vertrag (Vorlagen-Nr.: 1426/14-19)
- 7 Bauleitplanung der Stadt Unkel, Bebauungsplan Unkel-Süd, Teilgebiet 9 „Buchenhweg“,
Änderung 9.1 im Verfahren nach § 13a BauGB
- Abwägung zu den Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss (Vorlagen-Nr.: 031/19-24)
- 8 Ausbau der Straßenbeleuchtungsanlage "Auf dem Rheinbüchel" in Unkel (Vorlagen-Nr.: 030/19-24)
- 9 Vergaben
Erneuerung der Straßenbeleuchtung "Auf dem Rheinbüchel", Unkel (Vorlagen-Nr.: 1429/14-19)
- 10 Vorstellung und Freigabe zur Straßenplanung St. Pantaleonstraße/Corneliaweg, Unkel (Vorlagen-Nr.: 038/19-24)
- 11 Ausbau der Verkehrsanlagen "St. Pantaleonstraße und Corneliaweg" in Unkel (Vorlagen-Nr.: 033/19-24)
- 12 Bauanträge/Bauvoranfragen
 - 12.1 Bauanträge/Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 045/19-24)
 - 12.2 Bauanträge/Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 047/19-24)
 - 12.3 Bauanträge/Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 048/19-24)
- 13 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates Unkel fest.

TOP 1 Verpflichtung der Ratsmitglieder

Aufgrund des § 30 Abs. 2 GemO verpflichtet Stadtbürgermeister Hausen die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Stadt Unkel durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die neugewählten Ratsmitglieder werden durch den Vorsitzenden gemäß § 30 GemO durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet.

TOP 2 Ernennung des Stadtbürgermeisters

Im Rahmen der Kommunalwahl am 26.05.2019 wurde Herr Gerhard Hausen, Unkel, Freiligrathstr. 22 gem. § 53 GemO zum Stadtbürgermeister der Stadt Unkel wiedergewählt.

Der neu gewählte Stadtbürgermeister ist gem. § 54 Abs. 2 GemO durch den noch im Amt befindlichen allgemeinen Vertreter, den 1. Stadtbeigeordneten Wolfgang Plöger, zu ernennen.

Da es sich um eine Wiederwahl von Herrn Hausen handelt, entfallen die Vereidigung und die Amtseinführung.

Der 1. Beigeordnete Plöger überreicht dem neugewählten Stadtbürgermeister der Stadt Unkel, Herrn Gerhard Hausen, die Ernennungsurkunde.

TOP 3 Wahl, Ernennung, Verpflichtung und Einführung der Beigeordneten

a) Erster Beigeordneter

b) Weiterer Beigeordneter

Gemäß § 53 a GemO werden die Beigeordneten vom Stadtrat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO gewählt.

Über diese Wahl wird eine gesonderte Niederschrift angefertigt. Die Hauptsatzung der Stadt Unkel bestimmt, dass zwei Beigeordnete zu wählen sind.

Die neu gewählten Beigeordneten werden aufgrund des § 54 GemO durch den Stadtbürgermeister ernannt, vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

a) Erster Beigeordneter

Gemäß der gesonderten Niederschrift wurde Herr Wolfgang Plöger, Honnefer Str. 19, 53572 Unkel zum 1. Beigeordneten der Stadt Unkel gewählt.

Stadtbürgermeister Hausen überreicht dem neu gewählten 1. Beigeordneten die Ernennungsurkunde. Da es sich bei der Wahl um eine Wiederwahl handelt, entfallen Vereidigung und Amtseinführung.

b) Weiterer Beigeordneter

Gemäß der gesonderten Niederschrift wurde Herr Markus Winkelbach, auf dem Rheinbüchel 39, 53572 Unkel zum weiteren Beigeordneten der Stadt Unkel gewählt.

Stadtbürgermeister Hausen überreicht dem neu gewählten Beigeordneten die Ernennungs-
urkunde, vereidigt ihn und führt ihn in sein Amt ein.

Ratsmitglied Mußhoff schlägt Herrn Günter Küpper als weiteren Beigeordneten der Stadt Un-
kel vor, der in der nächsten Sitzung des Stadtrates, nach Bekanntmachung der geänderten
Hauptsatzung der Stadt Unkel, gewählt werden soll. In der Hauptsatzung der Stadt Unkel soll
unter Tagesordnungspunkt 5 dieser Sitzung die Zahl der Beigeordneten von zwei auf drei
erhöht werden.

Stadtbürgermeister Hausen unterbricht die Sitzung für die Zeit von 19:40 Uhr bis 19:50 Uhr.

TOP 4 Geschäftsordnung der Stadt Unkel

Gemäß § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) haben die Gemeinderäte eine Geschäftsord-
nung zu beschließen. Ein Entwurf der Geschäftsordnung ist als Anlage beigefügt.
Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der
gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.

Stadtbürgermeister Hausen weist auf den Dienstweg hin, der bei Anfragen von Mitgliedern
des Stadtrates an die Verwaltung einzuhalten ist. Anfragen sind über den Stadtbürgermeister
an die Verwaltung zu stellen und werden ausschließlich vom Stadtbürgermeister beantwortet.

Beschluss-Nr.: 1/19-24

Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung des Stadtrates Unkel in der beigefügten Fas-
sung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Unkel

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt- Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

- § 11 Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

4. Abschnitt: Anfragen

- § 19 Anfragen

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

6. Abschnitt: Ausschüsse

- § 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
- § 28 Vorsitz in den Ausschüssen

- § 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 30 Arbeitsweise
- § 31 Anhörung

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 32 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 33 Abweichungen von der Geschäftsordnung

1. ABSCHNITT - Allgemeines

§ 1 Einberufung zu den Sitzungen

(1) Der Stadtrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde abzustimmen.

(2) Der Stadtrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Stadtrats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(3) Sind der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2 Form und Frist der Einladung

(1) Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist ebenfalls einzuladen.

(1 a) Der Stadtbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Stadtbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Stadtbürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die

öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Stadtbürgermeister setzt im Benehmen mit den Stadtbeigeordneten die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Stadtrats gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Stadtbürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.

§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet

(z.B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Stadtrat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekanntgemacht zu werden.

(2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter/innen der Stadt,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner/innen,
4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO)
5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO)
6. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO)
7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Verbandsgemeinde oder Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Stadtrats können auf Veranlassung des Stadtbürgermeisters auch Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen und des gemeindlichen Forstbetriebes teilnehmen. Sofern der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, in seiner Vertretung ein Beigeordneter der Verbandsgemeinde oder ein vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde beauftragter Bediensteter der Verbandsgemeindeverwaltung an den Sitzungen des Stadtrats teilnimmt, hat er beratende Stimme, er hat das Recht, Anträge zu stellen, und unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden im Sinne des § 12. Dies gilt nicht für weitere Bedienstete der Verbandsgemeindeverwaltung, die im Auftrag des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde und mit Zustimmung des Stadtbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrats teilnehmen.

(2) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Stadtbürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrats hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht

(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Stadtrats unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.

(2) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(3) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Stadtbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 3 GemO).

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.

(2) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Können Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Stadtrat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Stadtbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Stadtrats.

§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

(1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder

2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder

3. wenn es

a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder

b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder

c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins ist

und die unter den Buchstaben a) bis c) Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(5) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Stadtbürgermeister ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten ebenfalls für den Stadtbürgermeister und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen; für den Stadtbürgermeister und die Beigeordneten gilt auch Absatz 6.

§ 10 Fraktionen

(1) Die Mitglieder des Stadtrats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Stadtbürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Stadtrat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. ABSCHNITT - Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11 Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Stadtbürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.
Bei Verhinderung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Stadtrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Stadtbürgermeisters,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten
5. der Festsetzung der Bezüge des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12 Ordnungsbefugnisse

(1) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahin gehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Stadtrat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat in der nächsten Sitzung.

(4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrats hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Ratssitzung, von der das betroffene Ratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Stadtrats teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

§ 13 Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse ausschließen.

3. ABSCHNITT - Anträge in der Sitzung

§ 14 Allgemeines

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung haben ebenfalls das Recht, Anträge zu stellen. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

§ 15 Sachanträge

(1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Stadtrat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

- (1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurück überwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Stadtbürgermeister erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.
- (2) Der Stadtrat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende und die Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Ratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf "Schluss der Beratung" zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

4. ABSCHNITT - Anfragen

§ 19 Anfragen

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Stadtbürgermeister zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Stadtbürgermeister weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche Anfragen werden vom Stadtbürgermeister schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ratssitzung erfolgt.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:

- a) Der Stadtbürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Stadtrats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
- b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
- c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
- d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

(4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Beigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

5. ABSCHNITT - Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Stadtrat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 21 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Stadt) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Stadtbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten mindestens vierteljährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Fragen sollen dem Stadtbürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

- (4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
 - 3 sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
 4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Stadtrat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

(5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Stadtbürgermeister hat den Stadtrat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 22 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ratsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z.B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Stadtrat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.

(5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen.

Auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder sein Beauftragter kann nach den Ausführungen eines Ratsmitgliedes zur Sache sprechen.

(6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 23 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage der Verbandsgemeindeverwaltung, des Stadtbürgermeisters oder einen Vorschlag eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).

(2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse des Stadtrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
2. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),

3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Stadtrat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der Ratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Stadtrat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Stadtrat.

§ 25 Wahlen

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Stadtrats, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Stadtbürgermeister werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden,

sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.

(4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

(5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Stadtrat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

(6) Der Stadtrat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen.

In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit "Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten, der Ratsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
 3. Namen fehlender Ratsmitglieder,
 4. Tagesordnung,
 5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
 6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
 7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
 8. Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
 9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Die Niederschriften über Sitzungen sollen jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach den Sitzungen zugeleitet werden.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Stadtrats vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Stadtrat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
- (6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, wenn dies der Stadtrat zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.
- (7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren, sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

6. ABSCHNITT - Ausschüsse

§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Stadtrat auf Grund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger der Stadt vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Stadtrat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen.

Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

(2) Jede Fraktion des Stadtrats bzw. jede im Stadtrat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats dem Wahlvorschlag zustimmt.

(5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.

(6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(7)* Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

(8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Stadtrat zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Stadtrat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 28 Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) In den Ausschüssen führt der Stadtbürgermeister den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Stadtbeigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Stadtbürgermeister.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrats einen Vorsitzenden, der Ratsmitglied sein muss.

§ 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Stadtbürgermeister.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 30 Arbeitsweise

- (1) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Stadtrat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.
- (3) Der Stadtbürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Stadtrat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 31 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Stadtrats herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

7. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen

§ 32 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Stadtrates und der Ausschüsse wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.

§ 33 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

Unkel, den 18.06.2019
Stadt Unkel

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

TOP 5 Hauptsatzung der Stadt Unkel

Stadtbürgermeister erläutert die vorgesehenen Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Unkel in der folgende Änderungen vorgenommen werden sollen:

- 1) § 2 Ausschüsse des Stadtrates
 - Zusammenlegung Hauptausschuss mit dem Wirtschaftsförderungs-, Planungs-, und Bauausschuss
- § 3 Anpassung der Besetzung
- 2) § 5 Beigeordnete
 - Änderung der Anzahl
- 3) § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise
 - Sitzungsgeld auch für interfraktioneller Gespräche
- 4) § 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- 5) § 19 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Zu 1.)

Laut § 2 der Hauptsatzung Stadt Unkel vom 14.07.2016 bildet die Stadt Unkel folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Tourismus und Städtepartnerschaft
- Jugend- und Sportausschuss

Da der Hauptausschuss in den letzten Jahren so gut wie immer seine Sitzungen mit dem Wirtschaftsförderungs-, Planungs-, und Bauausschuss gemeinsam durchgeführt hat, sollen die beiden Ausschüsse zu einem gemeinsamen Ausschuss zusammengelegt werden.

Die Besetzung folgender Ausschüsse soll angepasst werden:

- Ausschuss für Tourismus und Städtepartnerschaft
- Jugend- und Sportausschuss

Zu 2)

Die Hauptsatzung der Stadt Unkel regelte bisher, dass der Stadtrat zwei Beigeordnete wählt. Künftig sollen durch den Stadtrat Unkel bis zu 3 Beigeordnete gewählt werden

Zu 3)

Künftig soll auch für die Teilnahme an interfraktionellen Gesprächen ein Sitzungsgeld gezahlt werden.

Zu 4)

Im § 8 Abs. 4 wird der Text gestrichen und auf die gleichlautende Regelung im § 7 Abs. 2 verwiesen

Zu 5)

§ 9 Abs. 3 regelt die Höhe des Erfrischungsgeldes für die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände.

Das Erfrischungsgeld beträgt nach derzeitigem Stand 20,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag.

Diese Festsetzungen sollen gekoppelt werden an die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung, damit künftig bei allen anstehenden Wahlen ein einheitliches der Bundeswahlordnung angepasstes Sitzungsgeld/Erfrischungsgeld gezahlt werden kann.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer Sitzung des Wahlausschusses und den Mitgliedern der Wahlvorstände je Wahltag ein Sitzungsgeld/Erfrischungsgeld von je 35,-- € für den Vorsitzenden und je 25 € für die übrigen Mitglieder gewährt werden.

Es ist beabsichtigt, die Hauptsatzung der Stadt Unkel entsprechend an die Bestimmungen der Bundeswahlordnung anzupassen.

Ratsmitglied Mußhoff beantragt in § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung die Zahl der Mitglieder des Sport- und Jugendausschusses von 10 auf 11 zu erhöhen. Dadurch kann die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürger bei sechs belassen werden.

Beschluss-Nr.: 2/19-24

Der Stadtrat beschließt in § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung die Zahl der Mitglieder des Sport- und Jugendausschusses von 10 auf 11 zu erhöhen. Dadurch kann die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürger bei sechs belassen werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss-Nr.: 3/19-24

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung der Stadt Unkel.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

H A U P T S A T Z U N G

der Stadt Unkel

vom 18.06.2019

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemDVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Unkel erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Unkel.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus der Verbandsgemeinde zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates Unkel werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Unkel bekannt gemacht.

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln,

1. am Rathaus der Stadt Unkel, Linzer Str. 2,
2. am Hause Scheurener Str. 38,
3. am Hause Sebastianstr. 17,
4. am Grundstück Auf dem Rheinbüchel 2,
5. an der Einmündung Fritz-Henkel-Straße in die Bahnhofstrasse,
6. an der Ecke Asbergstraße / Auf dem Kreuzbüchel

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, und zwar

1. am Rathaus der Stadt Unkel, Linzer Str. 2,
2. am Hause Scheurener Str. 38,
3. am Hause Sebastianstr. 17,
4. am Grundstück Auf dem Rheinbüchel 2,
5. an der Einmündung Fritz-Henkel-Straße in die Bahnhofstrasse,
6. an der Ecke Asbergstraße / Auf dem Kreuzbüchel.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt-, Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Tourismus und Städtepartnerschaft
- Jugend- und Sportausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen aus:

- | | |
|---|----------------------------------|
| - Haupt-, Wirtschaftsförderungs-,
Planungs- und Bauausschuss | 10 Mitglieder und Stellvertreter |
| - Rechnungsprüfungsausschuss | 6 Mitglieder und Stellvertreter |
| - Ausschuss für Tourismus und Städtepartnerschaft | 11 Mitglieder und Stellvertreter |
| - Jugend- und Sportausschuss | 11 Mitglieder und Stellvertreter |

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgern gewählt; mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter sollen jedoch Ratsmitglieder sein.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses für Tourismus und Städtepartnerschaft werden wie folgt gewählt:

- 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgern und
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter auf Vorschlag des Touristik und Gewerbe Unkel e.V.
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter auf Vorschlag des Geschichtsvereins Unkel e.V.
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter auf Vorschlag der Bürgerstiftung Unkel „Willy-Brandt-Forum“
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter auf Vorschlag des Bürgervereins Unkel e.V.
- 1 Mitglieder und 1 Stellvertreter auf Vorschlag der Entwicklungsagentur

Die Mitglieder und Stellvertreter des Jugend- und Sportausschusses werden wie folgt gewählt:

- 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgern und
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter des FC Unkel 80,
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter des SV Unkel 1910
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter des SV Ataspor
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter der Grundschule „Am Sonnenberg“,
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter der Stefan-Andres-Realschule plus.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt-, Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss die Federführung. Dem Haupt-, Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss obliegt u.a. die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen, ausgenommen Bebauungspläne,
3. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist,
4. die Finanzplanung.
5. Bauleitplanung
6. Regionalplanung
7. Entwicklungsvorhaben

Die endgültige Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zu

a) Bauvoranfragen,

b) Bauanträgen

obliegt neben dem Stadtrat dem Haupt-, Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

- 3) Dem Haupt-, Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 12.500 EUR.
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
 3. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
 4. die Vergaben der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit die Entscheidung gemäß § 4 hierbei nicht dem Stadtbürgermeister obliegt

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.500 EUR im Einzelfall.
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates;
3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, §§ 31, 33 und 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
4. Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5

Beigeordnete

Die Stadt hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Rats-, Ausschuss-, Beirats- und Arbeitskreismitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, Fraktionen, Beiräte und Arbeitskreise sowie anlässlich interfraktioneller Gespräche eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung ist auch der Verdienstaufschlag abgegolten. Lohnausfall, der durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen ist, wird neben der Entschädigung nach Absatz 1 in voller Höhe ersetzt. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 100 EUR je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 3.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung der in Absatz 1 genannten Gremien 1 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO je Sitzung beträgt. Mitglieder des Stadtrates erhalten darüber hinaus als Auslagenpauschale für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft im Stadtrat einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 0,5 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem monatlichen Grundbetrag und dem Sitzungsgeld als besondere monatliche Aufwandsentschädigung bei Fraktionen mit

bis zu 5 Mitgliedern	0,6 v. H.
6-10 Mitgliedern	0,8 v. H.
11 und mehr Mitgliedern	1,0 v. H.

der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 S. 1 KomAEVO.

(5) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sofern sie auf die Zustellung dieser Dokumente in Papierform verzichten, erhalten sie zur Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrücke einen Zuschlag zum Sitzungsgeld nach Absatz 3 Satz 1 von 25 v. H. pro Stadtrats- und Ausschusssitzung.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die in Absatz 1 genannten Personen für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort werden keine Fahrtkosten erstattet.

(7) Bei Teilnahme an mehreren aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 bis 5 wird jeweils auf volle Euro aufgerundet und halbjährlich ausgezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Die dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 % erhöht.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Mitglied des Stadtrates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung ein Sechzigstel der für den Stadtbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Stadt-/Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen von Aufgaben in der Zuständigkeit der Stadt Unkel kann aufgrund eines Beschlusses des Rates oder im Rahmen der laufenden Verwaltung eine Entschädigung von bis zu 10,00 EUR je geleisteter Stunde gewährt werden.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der an Beigeordnete zu gewährenden Mindestentschädigung gemäß § 8 Abs. 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO). Finden an einem Tag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(4) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.07.2016 in der zuletzt gültigen Fassung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Unkel, den 18.06.2019
Hausen
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Str. 4, 53572 Unkel, geltend gemacht worden sind, oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unkel, den 18.06.2019
Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

Karsten Fehr
Bürgermeister

TOP 6 Bauleitplanung der Stadt Unkel, Bebauungsplan Unkel-Süd, Teilgebiet 9 „Buchenweg“, Änderung 9.1 – Städtebaulicher Vertrag

Auf Antrag der Eigentümer des Grundstückes Heister, Flur 6, Nr. 803 leitete der Rat der Stadt Unkel mit Beschluss vom 20.03.2018 das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Unkel-Süd, Teilgebiet 9 „Buchenweg“, Änderung 9.1 im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ein.

Auf Basis der seinerzeitigen Kostenübernahmeerklärung der Antragsteller und wie bei Planungen mit Projektbezug gebräuchlich, wurde zwischenzeitlich ein Entwurf eines städtebaulichen Vertrags erstellt. Nachdem das Planungsziel den Gegebenheiten anzupassen war (zur

eingangs geplanten Ergänzung des Angebotes um Drogeriemarkt und Backshop dann auch Ersatz des Bestandsgebäudes des Discounters), wurde der Entwurf unter den nun 3 Vertragsbeteiligten (die Antragsteller, der Eigentümer der Grundstücke Nrn. 804 und 805 sowie die Stadt Unkel) abgestimmt und liegt nun in seiner Schlussfassung vor.

Der Vertragsentwurf hat im Wesentlichen die Formulierung des Planungszieles (Umwandlung eines Mischgebietes in ein Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ mit entsprechenden Rahmenbedingungen) sowie die Übernahme der mit der Planung verbundenen Kosten und Folgekosten zum Inhalt.

Durch die vertraglich geregelte Kostenübernahme durch die Vertragspartner entfallen keine Kosten auf die Stadt.

Beschluss-Nr.: 4/19-24

Der Rat der Stadt Unkel beschließt den Abschluss des abgestimmten städtebaulichen Vertrags mit den Eigentümern der Grundstücke Heister, Flur 6, Nrn. 803, 804 und 805, der die planerischen Rahmenbedingungen sowie die Kostenübernahme seitens der vorgenannten Grundstückseigentümer regelt. Der Stadtbürgermeister wird mit der Unterzeichnung des Vertrags beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7 Bauleitplanung der Stadt Unkel, Bebauungsplan Unkel-Süd, Teilgebiet 9 „Buchenweg“, Änderung 9.1 im Verfahren nach § 13a BauGB - Abwägung zu den Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss

Stadtbürgermeister Hausen begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn David Heßen (Büro ISU) und bittet die Ratsmitglieder um Zustimmung, dass Herr Heßen am Beratungstisch Platz nehmen darf.

Beschluss-Nr.: 5/19-24

Der Stadtrat beschließt, dass Herr David Heßen (Büro ISU) am Beratungstisch Platz nehmen darf.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Herr Heßen (Büro ISO) nimmt am Beratungstisch Platz.

Stadtbürgermeister Hausen erläutert die Sitzungsvorlage

Nach zuletzt erfolgter Freigabe der Planungsunterlagen in der Ratssitzung vom 12.02.2019 wurde die Offenlage des Entwurfes zur Änderung 9.1 des Bebauungsplanes Unkel-Süd, Teilgebiet 9 „Buchenweg“ am 05.04.2019 bekannt gemacht. Parallel zur Offenlage (15.04.-17.05. einschließlich) wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen mit Schreiben vom 28.03.2019 über die Offenlage informiert und um Stellungnahme ebenfalls bis zum 17.05.2019 (einschließlich) gebeten.

Im Zuge dieser Beteiligungen wurden von Seiten der Bürgerschaft keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Seitens der angeschriebenen Behörden, Nachbarkommunen und Trägern öffentlicher Belange gingen die in der Anlage widergegebenen Stellungnahmen ein. Zu den dort geäußerten Anregungen und Bedenken sind im Rahmen der Abwägung die entsprechenden Beschlüsse zu fassen (s. Beschlussvorschläge in der Anlage).

Sollte der Stadtrat am Ende des Abwägungsprozesses an der Planung festhalten, wäre der entsprechende Satzungsbeschluss zu fassen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Beschluss-Nr.: 6/19-24

Der Rat der Stadt Unkel fasst zu den abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken, die von Herrn Heßen (Büro ISU) einzeln vorgetragen und von Stadtbürgermeister Hausen einzeln zur Abstimmung stellt werden, folgendes:

1. Stadt Unkel

Bebauungsplan Unkel-Süd, Bereich 9. Änderung „Teilbereich Buchenweg“, Änderung 9.1

Abwägung zu den Anregungen aus der

Beteiligung

der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
vom 15.04.2019 bis zum 17.05.2019

Name der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01. Agentur für Arbeit, Neuwied, Julius-Remy-Str. 4, Neuwied	-
02. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) – Kampfmittelräumdienst, General Allen Str. 1, Koblenz	12.04.2019
03. Bad Honnef AG, Lohfelder Str. 6, Bad Honnef	01.04.2019 (keine Bedenken)
04. Deutsche Post AG, Niederlassung Brief, Abt. Verkehr, Koblenz	-
05. Deutsche Telekom AG, PTI11, Alter Rückinger Weg 55, Hanau	-
06. Deutsche Telekom AG, PTI21, Am Ellernbusch 18-20, Düren	-
07. Deutsche Telekom AG, TNL Düren, Bezirksbüro Netze 25, Bonner Talweg 100, Bonn	-
08. Deutsche Telekom AG, PTI24, Bonner Talweg 110, Bonn	01.04.2019
09. Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz, Friedrichsstr. 36, Neuwied	14.05.2019
10. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Asset-Management, Schützenstr. 80-82, Koblenz	-
11. Evangelische Trinitatis Kirchengemeinde, Fritz-Henkel-Str. 3, Unkel	-
12. FB I – Finanzverwaltung/Beitragswesen, im Haus	-
13. FB II – Abwasserwerk, im Haus	16.05.2019
14. FB III – Ordnungsbehörde, im Haus	04.03.2019
15. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, Koblenz	14.05.2019

Name der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
16. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landearchäologie-Erdgeschichte, Große Langgasse 29, Mainz	23.04.2019 (keine Bedenken)
17. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, Mainz	-
18. Handwerkskammer Koblenz, Postfach 929, Koblenz	16.05.2019 (keine Bedenken)
19. Industrie- und Handelskammer, Geschäftsstelle Neuwied, Postfach 19 23, Neuwied	15.05.2019
20. Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH & Co.KG, Planung NE 3, Zurmainener Str. 172, Trier	15.05.2019 (keine Bedenken)
21. Kath. Pfarramt „Maria Magdalena“, Kirchplatz 12, Rheinbreitbach	16.04.2019
22. Kath. Pfarramt „St. Johann Baptist“, Marienbergstr. 12, Bruchhausen	-
23. Kath. Pfarramt „St. Pantaleon“ Rendantur Königswinter, Corneliaweg 5, Unkel	-
24. Kath. Pfarramt „St. Steverinus“ Kirchgasse 6, Erpel	-
25. Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstr. 24-30, Bad Neuenahr-Ahrweiler	14.05.2019
26. Kreisverwaltung Neuwied, Postfach 21 61, Neuwied	13.05.2019
27. Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenéestr. 50, Cochem	16.04.2019 (keine Bedenken)
28. Ortsgemeinde Bruchhausen, Waldstr. 31, Bruchhausen	05.04.2019 (keine Bedenken)
29. Ortsgemeinde Erpel, Frongasse 1, Erpel	-
30. Ortsgemeinde Rheinbreitbach, Schulstr. 7a, Rheinbreitbach	15.05.2019 (keine Bedenken)
31. Pastoralbüro der Pfarrgemeinschaft V Unkel, Fritz-Henkel-Str. 3, Unkel	-
32. Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, Stresemannstr. 3-5, Koblenz	17.05.2019
33. Polizeiinspektion, Am Konvikt 1, Linz/Rhein	25.04.2019
34. SGD Nord, Stresemannstr. 3-5, Koblenz	-
35. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kirchstr. 45, Montabaur	08.04.2019 + 15.05.2019
36. Stadt Bad Honnef, Rathausplatz 1, Bad Honnef	-
37. Stadt Remagen, Postfach 16 40, Remagen	17.05.2019
38. Straßenmeisterei Linz, Notscheider Str. 8, Kretzhaus	-
39. Syna GmbH, Beim weißen Stein 2a, Bonfeld	01.04.2019
40. Syna GmbH, Zentrale Planauskunft, Ludwigshafener Str. 4, Frankfurt	-
41. Verbandsgemeinde Asbach, Postfach 12 62, Asbach	-

Name der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
42. Verbandsgemeinde Linz, Postfach 12 94, Linz/Rhein	09.05.2019
43. Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstr. 5, Westerburg	-
44. VRM Verkehrsverbund Rhein-Mosel, Schloßstr. 18-20, Koblenz	-

Aus der Öffentlichkeit ergingen keine Anregungen / Stellungnahmen

Folgende zu behandelnde Stellungnahmen aus der Beteiligung liegen vor:	Kommentierung Planungsbüro / Verwaltung		
02 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) – Kampfmittelräumdienst, General Allen Str. 1, Koblenz, Schreiben vom 12.04.2019	Zu 02		
<p>„... die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) nicht bearbeiten. (Mit „Abwehr konkreter Gefahren“ ist in der Regel die Entschärfung / Sprengung / endgültige Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint.)</p> <p>Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens. Adressenlisten mit Fachfirmen und unser Merkblatt sind beigefügt (wir empfehlen die Kenntnisnahme des Merkblattes – dort die zweite Seite, die fünf letzten Abschnitte).</p> <p>Diese Regelung ist seit dem 01. Juli 2014 in Kraft und gilt auch für alle zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Kampfmittelräumdienst kein Träger öffentlicher Belange ist. Wir bitten um Beachtung.</p> <p>Losgelöst von der o. g. Regelung geben wir zur Kenntnis, dass das gesamte Gebiet der Stadt Unkel nebst Umland mehr oder weniger stark bombardiert und beschossen wurde, so dass Kampfmittelfunde grundsätzlich nirgendwo auszuschließen sind. Eine Auswertung von Luftbildern würde diese Erkenntnis nicht verändern. Deshalb raten wir dazu, die Projektfläche durch eine geeignete Fachfirma absuchen zu lassen. Eine Liste unser bekannter Fachfirmen ist ebenfalls beigefügt.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Planaufstellungsverfahren wird kein Bedarf für eine vertiefende Untersuchung auf Kampfmittel gesehen.</p>		
Beschlussvorschlag: kein Beschluss erforderlich			
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	<u>Zustimmung:</u>	<u>Ablehnung:</u>	<u>Enthaltung:</u>
08 Deutsche Telekom AG, PTI24, Bonner Talweg 110, Bonn, Schreiben vom 01.04.2019	Zu 08		
<p>„zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Bei Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen, ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus den zur Verfügung gestellten Planunterlagen der Planauskunft der Telekom ist nicht zweifelsfrei und eindeutig zu entnehmen, dass bzw. wo sich Anlagen/Linien auf den Flurstücken innerhalb des Geltungsbereichs befinden. Daher ist eine planeri-</p>		

<p>hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandspläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandspläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandspläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft Saarstr. 12-14, 47058 Duisburg Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324 E-Mail Planauskunft.West@telekom.de</p> <p>Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.</p>	<p>sche Behandlung, z.B. durch Aufnahme eines räumlich abgegrenzten Leitungsrechts, nicht möglich. Es wird empfohlen bei Vorhandensein von Leitungen entsprechende Sicherungen über das Grundbuch anzustreben.</p>
--	--

Beschlussvorschlag: An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis:	Zustimmung: einstimmig	Ablehnung:	Enthaltung:
-----------------------------	-------------------------------	------------	-------------

09 Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz, Friedrichsstr. 36, Neuwied, Schreiben vom 14.05.2019	Zu 09
<p>„...wir haben Ihr Schreiben vom 28.03.2019 erhalten und die im Internet veröffentlichten Unterlagen zu oben genannter Planung eingesehen.</p> <p>Diesbezüglich dürfen wir Ihnen mitteilen, dass gegen die Neuerrichtung eines Lebensmittelversorgers mit einer Maximalverkaufsfläche von 1.200 m² grundsätzlich keine Bedenken bestehen, da insoweit nach unserer Kenntnislage ein Betrieb bereits bestand und die Verkaufsflächenerweiterung von 1.200 m² im vertraglichen Rahmen stattfindet.</p> <p>Ebenso bestehen gegen den Einzelhandelsbetrieb mit einer Verkaufsfläche von 80 m² in Kombination mit einer gastronomischen Nutzung auch keine grundlegenden Bedenken.</p> <p>Bedenken ergeben sich allerdings gegen die Ansiedlung eines Drogeriemarktes mit einer Verkaufsfläche von 700 m².</p> <p>Hier besteht unseres Erachtens die Gefahr, dass durch diese Ansiedlung die Versorgungsfunktionen der städtebauliche integrierte Bereich der Standortgemeinde, so wie der Versorgungsbereich benachbarter zentraler Orte beeinträchtigt werden.</p> <p>Wie Sie selbst mitteilten, bestehen die wesentlichen Konkurrenzstandorte in Form der Angebote in Unkel selbst und in Rheinbreitbach als Standorte innerhalb des Nahbereichs Unkel. Weiterhin besteht ein Angebot an den Standorten Linz am Rhein und Bad Honnef.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der bestehende Lebensmittelversorger wird im Zuge des angedachten Neubaus nicht erweitert. Die Verkaufsfläche bleibt gleich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorgesehene Drogeriemarkt greift ein Angebot auf, welches bis vor kurzem durch den Drogeriemarkt in der Innenstadt angeboten wurde. Durch dessen Wegfall entstand in Unkel eine Versorgungslücke. Nutznießer dieser Lücke sind die Vollversorger und Discounter im Nahbereich und die Drogeriemärkte in der Umgebung (Linz und Bad Honnef). Diese Standorte können entsprechende Kaufkraft aus der VG Unkel abzie-</p>

<p>Auf Grund dieser Tatsache halten wir ein Verstoß gegen das Nichtbeeinträchtigungsgebot für möglich, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass das Warenangebot des Lebensmittelanbieters ebenfalls Produkte der Gesundheits- und Körperpflege umfasst.</p> <p>Hier kann auch an einen Verstoß des Agglomerationsverbotes des Landesentwicklungsprogrammes IV Rheinland-Pfalz gedacht werden. Genauere Ausführungen hierzu lassen sich jedoch nicht machen, da genaue Angaben zu den Ansiedlungsabständen nicht gegeben sind.</p> <p>Auch möchten wir darauf hinweisen, dass wir der Ansicht sind, dass die zugelassenen zentrenrelevanten Sortimente auf einer anteiligen Verkaufsfläche von insgesamt bis zu 20% der Gesamtverkaufsfläche zu hoch angesetzt sind. Hier halten wir eine Größenordnung von bis zu maximal 10% allenfalls für geboten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die 10% die maximale Größenordnung darstellt, die bei Feststellung eines Verstoßes gegen das Nichtbeeinträchtigungsverbotes nicht erreicht werden dürfen.</p> <p>Insoweit können wir uns mit der hier vorliegenden Planung nicht einverstanden erklären und regen eine hier vorzunehmende Anpassung an.“</p>	<p>hen. Mit der Umsetzung der Planung nimmt sich das Grundzentrum Unkel die Kaufkraft zurück, die sie selbst zu versorgen beauftragt ist.</p> <p>Da die Planung innerhalb eines bestätigten faktischen zentralen Versorgungsbereiches aufgestellt wird, sind die Zielvorgaben des Agglomerationsverbotes nicht relevant. Dieses Ziel gilt nur außerhalb zentraler Versorgungsbereiche.</p> <p>Die 20% der Verkaufsfläche beziehen sich auf die branchenüblichen Aktionswaren eines Lebensmitteldiscounters. Unter den angesprochenen 10% werden in der Regel Randsortimente zusammengefasst, die anders zu definieren sind (BVerwG). Zudem wird dies nebenstehen verwechselt mit der Schwelle möglicher Beeinträchtigungen und schädlicher Auswirkungen, wie es sich aus der Rechtsprechung ergibt. Diese beiden Angaben von jeweils 10% haben keinen rechtlichen Zusammenhang. Die nebenstehende Darstellung ist daher nicht korrekt.</p> <p>Der Anregung soll zur Wahrung des Planungsziels (Sicherung und Stärkung der Nahversorgung in Unkel) nicht nachgekommen werden.</p>
--	--

Beschlussvorschlag: An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis:	Zustimmung: einstimmig	Ablehnung:	Enthaltung:
-----------------------------	-------------------------------	------------	-------------

<p>13 FB II – Abwasserwerk, im Haus, Schreiben vom 16.05.2019</p> <p>„... nach Sichtung und Prüfung der schriftlich zugegangenen Unterlagen, im Zuge der öffentlichen Trägerbeteiligung zum o.g. Bauleitänderungsverfahren, werden nachstehende Anregungen und Auflagen im Verfahren durch das Abwasserwerk der VG Unkel geltend gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die technischen Erkenntnisse zur Abwasserbeseitigung aus der Stellungnahme des Ing. Büros Siegmann & Partner vom 11.02.2019 sind durch den Bauherrn um zu setzen (Stellungnahme als Anlage). - Die Einleitung von Oberflächenwasser in das öffentliche Kanalsystem ist zu vermeiden. Das schadlose Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers sollte, im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den Grundstücken erfolgen. - Eine Gesamteinleitungsmenge von maximal 20l/s im Bereich der Straße Buchenweg ist durch entsprechende technische Einrichtungen sicher zu stellen. 	<p>Zu 13</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Berechnung herausgestellten Rahmenbedingungen für die mögliche maximale Einleitung zur Oberflächenwasserentsorgung werden berücksichtigt. Der Bebauungsplan lässt die Umsetzung von Maßnahmen im Geltungsbereich zu. Falls diese erforderlich werden sollte (z.B. Rückhaltung und Drosselung), wird das im Baugenehmigungsverfahren fachlich nachgewiesen und entsprechende Nebenbestimmungen / Auflagen werden erteilt.</p>
--	---

<p>- Im Rahmen der baulichen Umsetzung ist ein entsprechender Entwässerungsplan mit Angaben zur Einleitmenge und Lage der abwassertechnischen Einrichtungen dem Abwasserwerk zur Genehmigung und Freigabe vor zu legen.</p> <p>Unter Einhaltung der maximalen Zuleitung der Einleitmenge von 20l/s in das öffentliche Kanalnetz im Bereich Straße Buchenweg, sieht das Abwasserwerk der VG Unkel die abwassertechnische Erschließung als gesichert an.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	------------------------------------

Beschlussvorschlag: An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis:	Zustimmung: einstimmig	Ablehnung:	Enthaltung:
-----------------------------	-------------------------------	------------	-------------

14 FB III – Ordnungsbehörde, im Haus, Schreiben vom 04.03.2019	Zu 14
<p>„...Im Rahmen der o.g. Stadtratssitzung sowie anlässlich eines Zeitungsartikels aus dem amtlichen Mitteilungsblatt Blick Aktuell Unkel vom 22. Februar 2019, Ausgabe 08/2019 Seite 9 hat die örtliche Ordnungsbehörde in Ihrer Eigenschaft als Straßenverkehrsbehörde Kenntnis über die Neugestaltung bzw. den Neubau einer Aldi-Filiale mit Ausbau der Verkaufsfläche für einen Drogeriemarkt samt einer Bäckerei erhalten. Nach Einsicht und Prüfung aller vorliegenden Unterlagen erhebt die Straßenverkehrsbehörde erhebliche Bedenken gegen die geplante Verkehrsführung, insbesondere hinsichtlich der weiterhin an gleicher Stelle geplanten Zu-/ und Ausfahrt zum ALDI-Gelände.</p> <p>Begründung: Die Zu-/ und Ausfahrt zum ALDI-Gelände befindet sich auf Höhe eines Einmündungsbereiches. Dort kreuzen sowohl die Straße Am Hohen Weg, als auch die Anton-Limbach-Straße. In der Vergangenheit erreichten die Straßenverkehrsbehörde regelmäßige Beschwerden über die bestehende Verkehrsführung respektive Vorfahrtsregelung an diesem Einmündungsbereich.</p> <p>Es ereigneten sich bereits mehrere Ortstermine, die eine mögliche Änderung der Verkehrsführung zur Verbesserung der Verkehrssituation zum Ziel hatten. Leider konnten diese aufgrund der bislang bestehenden Zu- / Ausfahrt zum ALDI-Gelände nicht verwirklicht werden. Der zuletzt am 05. März 2015 durchgeführte Ortstermin mit Vertretern der Grundschule Unkel, dem Schulleiternbeirat sowie einem Verkehrssicherheitsexperten der Firma Verkehrs-Sicherungs-Geräte GmbH aus Rüsselsheim brachte keinen durchschlagenden Erfolg in Punkto Optimierung der Schulwegsicherheit aufgrund dieser Zu- / und Ausfahrt.</p> <p>Es bestehen aufgrund der unterschiedlichen Vorfahrtsregelungen erhebliche rechtliche Bedenken gegen eine Aufrechterhaltung der Zu- / Ausfahrt an dieser Stelle.</p> <p>Gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) hat an Kreuzungen oder Einmündungen die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Dies gilt gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 StVO nicht, sofern die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist, bzw. für Fahrzeuge, die aus einem Wald- oder Feldweg auf eine Straße kommen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Zu-/ Ausfahrt vom ALDI-Gelände gegenüber dem Einmündungsbereich der beiden Straßen erkennbar durch einen Bordstein abgesetzt. Somit handelt es sich weder um eine Vorfahrtsregelung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO, noch um eine Regelung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 StVO. Vielmehr greift in diesem Einmündungsbereich eine dritte Vorfahrtsregelung nach § 10 StVO. Demnach hat sich ein Verkehrsteilnehmer, der aus einem Grundstück auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen ab-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehend aufgeführten Bedenken zur Zu- und Abfahrt des Aldi-Geländes (Plangebiet) wurden in einem Ortstermin am 16.05.2019 erörtert. Daran nahmen neben dem Ordnungsamt auch die Polizei, die Grundstückseigentümer, die Verbandsgemeindeverwaltung, der Verkehrsgutachter, der Stadtbürgermeister und der Stadtplaner teil. Die Argumente wurden ausgetauscht. Es folgte die Erkenntnis, dass eine problemfreie Lösung als eher unwahrscheinlich gesehen wird. Gänzlich ohne Konflikte ist der Verkehr in keinem Fall zu führen. Mehrere Varianten der Lösungsfindung wurden diskutiert. Es ergaben sich zwei Varianten mit Untervarianten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einfahrt wird verlegt und um rund 20 Meter in nördlicher Richtung verschoben. Der Kreuzungsverkehr ist um einen Anschluss reduziert. Die Linksabbiegeverkehre aus dem Hohen Weg in die Anton-Limbach-Straße nehmen deutlich zu. Die Situation wird für Fußgänger nicht entschärft. LKW müssten die Gegenfahrbahn mitbenutzen. 2. Die Einfahrt bleibt bestehen. Es können ergänzende organisatorische Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen erfolgen. z.B. können geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen eingebaut werden, um den Verkehrsteilnehmer zu disziplinieren. Es könnte dabei zu Bremsvorgängen direkt vor der Einfahrt (also mitten auf der Kreuzung) kommen. <p>Des Weiteren könnte der an die Kreuzung unmittelbar anschließende Teil des Hohen Weges als Einbahnstraße nach Norden</p>

<p>gesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Die Praxis hat in der Vergangenheit gezeigt, dass es immer wieder zu Irritationen zwischen den bestehenden Vorfahrtsregelungen nach § 8 StVO und § 10 StVO kommt. Zahlreiche Verkehrsteilnehmer, die vom Aldi-Grundstück auf die Fahrbahn einfahren, missachten den vorfahrtsberechtigten Verkehr auf der Straße Am Hohen Weg oder von der Anton-Limbach-Straße kommend.</p> <p>Tatsächlich gilt derzeit folgende Vorfahrtsregelung: Für den gesamten Bereich der Anton-Limbach-Straße sowie der Straße Am Hohen Weg gilt die o.g. Vorfahrtsregelung „Rechts-Vor-Links“, da keine Verkehrszeichen die Vorfahrt regeln. Dies gilt somit auch für den Einmündungsbereich Anton-Limbach-Straße / Am Hohen Weg. Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund eines Steigungsstücks und entsprechenden Grundstückseinfriedungen in der Anton-Limbach-Straße die Sicht in die Straße Am Hohen Weg erheblich erschwert wird.</p> <p>Fahrzeugführer, die aus der Anton-Limbach-Straße auf den o.g. Einmündungsbereich stoßen, haben somit den Verkehr aus der Straße Am Hohen Weg aus Richtung Graf-Blumenthal-Straße kommen zu beachten. Der fließende Verkehr in der Straße Am Hohen Weg aus Richtung Graf-Blumenthal-Straße kommend ist gegenüber dem einfahrenden Verkehr vom Aldi-Gelände kommend vorfahrtsberechtigt. Hier gilt kein „Rechts-Vor-Links“.</p> <p>Der Verkehr in der Straße Am Hohen Weg aus Richtung Unkel-Süd kommend hat den von rechts von der Anton-Limbach-Straße hinstoßenden Verkehr zu beachten und der Verkehr vom Aldi-Gelände kommend ist gegenüber dem Verkehr aus Richtung Anton-Limbach-Straße sowie Am Hohen Weg kommend nachgeordnet.</p> <p>Eine Verlegung der Zu-/Ausfahrt vom ALDI-Gelände in der Straße Am Hohen Weg um ca. 20-30 Meter in Richtung Buchenweg würde die Gefährlichkeit des gesamten Einmündungsbereichs entschärfen. Vergleichbar wäre diese Zufahrt sodann mit den Zufahrten zum LIDL-Gelände, wonach keine Unklarheiten hinsichtlich der Vorfahrtsregelung nach § 10 StVO bestehen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen bitte ich höflich um Änderung bzw. Neuplanung des Zu- und Ausfahrtsbereichs zum zukünftigen ALDI-Gelände zur Optimierung der Verkehrssicherheit eines derzeit unübersichtlichen Einmündungsbereichs in Anlehnung an nachfolgende Zeichnung: Diese Stellungnahme ergeht im Vorfeld, um a) die unklare Verkehrssituation an o.g. Stelle frühzeitig entschärfen zu können, b) die Verkehrssicherheit der Schulkinder zu optimieren sowie c) präventiv, um ggf. im Vorfeld eine mögliche Amtspflichtverletzung zu verhindern.“</p>	<p>ausgeführt werden bis zum Buchenweg. Dadurch haben Fahrer aus der Anton-Limbach-Straße keinen Verkehr von rechts mehr zu beachten.</p> <p>Zudem könnte im Kreuzungsbereich ein „Kissen“ aufgesetzt werden, welches den Verkehrsfluss abbremst. Dies könnte allerdings Radfahrer behindern.</p> <p>Auch weitere Maßnahmen sind möglich, die zudem kombiniert werden können.</p> <p><i>Die Varianten werden zusätzlich grafisch erläutert.</i></p> <p>Bei Variante 1 ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich, indem die Einfahrt an einer neuen Stelle festgesetzt wird. Bei Variante 2 ist der Bebauungsplan nicht zu ändern, da alle möglichen Maßnahmen, die ergriffen werden könnten, Ordnungsmaßnahmen darstellen und daher bauplanungsrechtlich nicht zu regeln sind.</p> <p>Die Einfahrt soll nach Abwägung der Vor- und Nachteile nicht verlegt werden. Dieses Abwägungsergebnis wird gestützt durch die Stellungnahme des Büros IGEP Verkehrstechnik GmbH vom 21.03.2019, das sich für eine Beibehaltung der bestehenden Grundstücksanbindung ausgesprochen hat. Im städtebaulichen Vertrag wird eine Evaluation der Verkehrssituation nach 12 Monaten und fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bebauungsplans vorgesehen. Sollte die Stadt eine Evaluation zu einem anderen Zeitpunkt, der vor oder zwischen den genannten Zeitpunkten liegen kann, für erforderlich halten so hat sie nach dem Vertrag das Recht, auch einen früheren Zeitpunkt festzulegen und die erforderlichen Schritte einzuleiten.</p>
---	--

Beschlussvorschlag: An der Lage der Zufahrt wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis:	Zustimmung: einstimmig	Ablehnung:	Enthaltung:
-----------------------------	-------------------------------	------------	-------------

15 Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, Koblenz, Schreiben vom 14.05.2019	Zu 15
„...Unsere Belange sind durch Absatz C5 der Textfestsetzung berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag: kein Beschluss erforderlich.			
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	<i>Zustimmung:</i>	<i>Ablehnung:</i>	<i>Enthaltung:</i>

19 Industrie- und Handelskammer, Geschäftsstelle Neuwied, Postfach 19 23, Neuwied, Schreiben vom 15.05.2019	Zu 19		
<p>„... Grundsätzlich handelt es sich bei dem Drogeriemarkt um eine Aufwertung des Angebotes in Unkel, weil aktuell noch kein Drogeriemarkt dort vorhanden ist. Da der Aldi mit der gleichen Verkaufsfläche neu geplant wird und auch den Standort nicht wechselt, ist nicht mit einer Beeinträchtigung von umliegenden Betrieben zu rechnen. Nichtsdestotrotz wird das Vorhaben aufgrund seiner Gesamtverkaufsfläche als Vorhaben des großflächigen Einzelhandels behandelt, weshalb in der Bebauungsplanänderung ein entsprechendes Sondergebiet ausgewiesen wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund – und da sich in unmittelbarer Nähe bereits einige Einzelhandelsnutzungen befinden – halten wir ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die VG Unkel für sinnvoll, um die Einzelhandelsentwicklung in Zukunft planungsrechtlich zu steuern und eine Einzelhandelsagglomeration zu verhindern.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aufstellung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ist nicht erforderlich, da die Planung in einem faktischen zentralen Versorgungsbereich aufgestellt wird.</p>		
Beschlussvorschlag: An der Planung wird festgehalten.			
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	<i>Zustimmung: einstimmig</i>	<i>Ablehnung:</i>	<i>Enthaltung:</i>

21 Kath. Pfarramt „Maria Magdalena“, Kirchplatz 12, Rheinbreitbach, Schreiben vom 16.04.2019	Zu 21		
<p>„Ihr Schreiben dürfen wir dahingehend beantworten, dass seitens der Kath. Kirchengemeinde Sankt Magdalena, Rheinbreitbach keine Stellungnahme abgegeben wird.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>		
Beschlussvorschlag: kein Beschluss erforderlich.			
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	<i>Zustimmung:</i>	<i>Ablehnung:</i>	<i>Enthaltung:</i>

25 Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler, Schreiben vom 14.05.2019	Zu 25		
<p>„Die vorliegenden Planunterlagen lassen keine abschließende Einschätzung zu, inwiefern die geplante Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel mit den Zielen der Raumordnung, insbesondere den Zielen Z57 bis Z61 LEP IV, übereinstimmen und inwieweit die Grundsätze G37 bis G42 des RROPI berücksichtigt werden.</p> <p>Dies gilt insbesondere für das „Nichtbeeinträchtigungsgebot“ aus Ziel Z60 LEP IV, da den Planunterlagen keine Auswirkungsanalyse beigefügt ist, die mögliche Beeinträchtigungen von Versorgungsbereichen der Kommunen im Landkreis Ahrweiler – speziell die Stadt Remagen betreffend – untersucht.</p> <p>Aus diesem Grund ist eine abschließende Stellungnahme zu der Planung der Stadt Unkel nicht möglich.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einhaltung der Ziele ist durch die Kreisverwaltung Neuwied bestätigt. Die Begründung des Bebauungsplans befasst sich ausführlich mit den raumordnerischen Vorgaben.</p> <p>Zur Nichtbeeinträchtigung sind Nachweise in der Begründung enthalten. Diese sind ausreichend, um die Auswirkungen erkennen zu können. Auf Remagen sind keine Auswirkungen zu erwarten, da die Erreichbarkeit aus Sicht der Nahversorgung nicht gegeben ist.</p>		

Beschlussvorschlag: An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: **einstimmig** Ablehnung: Enthaltung:

3.

26 | Kreisverwaltung Neuwied, Postfach 21 61, Neuwied, Schreiben vom 13.05.2019 **Zu 26**

<p>„...vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren, zu dem folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht werden:</p> <p>Untere Landesplanungsbehörde, Bauleitplanung und Radverkehrsförderung: Wie in den Unterlagen genannt, ist die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der demnach zu berichtigen ist (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Somit ergeht keine landesplanerische Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz, sondern wir prüfen die Erfordernisse der Raumordnung im Folgenden, also im Verfahren nach BauGB:</p> <p>Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV: •Ziel (Z) 31: Danach hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Dieses Z ist beachtet, da der Planbereich im Siedlungszusammenhang liegt und es sich offensichtlich um eine Innenentwicklung in der Stadt Unkel handelt.</p> <p>•Z 61 (geplanter Drogeriemarkt und Backshop sind jeweils nicht großflächig): Dieses Z ist beachtet: -Satz 1: Danach sind „Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Grenze der Großflächigkeit überschreitet, (...) wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln.“ Die gesamte Planung - und damit auch die Agglomeration von Drogeriemarkt und Backshop - wird auf die Erfordernisse der Raumordnung geprüft wie großflächige Betriebe - s. dazu unsere Aussagen im Folgenden. -Satz 2 ist nicht einschlägig, da sich der Planbereich in integrierter Lage der Stadt Unkel befindet, s. dazu unten unsere Aussagen zu Z 58.</p> <p>•Z57: -Satz 1: „Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig (Zentralitätsgebot).“ Dieser Satz ist beachtet, da die Stadt Unkel als Grundzentrum – und damit als zentraler Ort i.S.d. Raumordnung – ausgewiesen ist. - Satz 2: „Betriebe mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht.“ Auch dieser Satz wird durch die Planung beachtet, da der Bebauungsplan nicht nur die einzelnen möglichen Betriebe, sondern auch die gesamte Planung in Summe unter 2.000 m² Verkaufsfläche begrenzt. (Satz 3 ist nicht einschlägig.)</p> <p>•Z 58: Dieses Z ist beachtet:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	------------------------------------

-Satz 1: „Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot).“

Dieser Satz ist beachtet, weil die Fläche wie e.g. eine Innenentwicklung darstellt und faktisch sogar in einem „zentralen Versorgungsbereich“ liegt:

-Satz 2: „Die städtebaulich integrierten Bereiche (»zentrale Versorgungsbereiche« im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen.“

Dazu wurde die Planung mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald abgestimmt im Rahmen einer Ortsbegehung Ende 2018. Wir bitten um Dokumentation in den Bebauungsplan-Unterlagen.

-Satz 3: „Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.“

In den Textfestsetzungen werden nahversorgungsrelevante und zentrenrelevante Sortimente mit entsprechenden Größenordnungen festgesetzt. Randsortimente werden auf max. 10 % der Verkaufsfläche begrenzt. Damit ist eine Differenzierung grundsätzlich möglich. Wir empfehlen im weiteren Verfahren, die Sortimente weitestgehend zu erläutern, getrennt nach innenstadtrelevant und nicht innenstadtrelevant.

•Z59 („Ergänzungsstandort“): Dieses Ziel ist von der Planung nicht betroffen.

•Z 60: „Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Nichtbeeinträchtigungsgebot). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.“ Hinsichtlich des Lebensmitteldiscounters (geplant: 1.200 m² Verkaufsfläche) wird der bisherige Bestand nur sehr geringfügig aufgerundet. Der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan nennt dazu, dass dadurch keine weitergehenden Auswirkungen als vor der Betriebsschließung entstehen werden. Gegenüber der bisherigen Situation in dem Gebiet sollen zukünftig aber folgende Einzelhandelsbetriebe hinzukommen:

Für den geplanten Drogeriemarkt (geplant: 700 m² Verkaufsfläche) wird die Verträglichkeit im Entwurf der Begründung gutachterlich bestätigt und für dieses Sortiment sogar ein Versorgungsdefizit festgestellt (die Begründung nennt auf Seite 8 eine derzeitige Bindungsquote von nur 52,7 % für das Sortiment der Gesundheits- und Körperpflege). Die zu erwartenden Umsatzveränderungen wurden mit max. 10 % ermittelt, übersteigen also nicht den Wert der Regelvermutung für Zentrenschädlichkeit i.S.d. Raumordnung.

Als geringfügig werden laut Begründung die Auswirkungen des Backshops angesehen, der nur über eine kleine Verkaufsfläche (max. 80 m²) verfügen wird.

•Grundsatz (G) 168 b: „Die Potenziale der Eigenversorgung von Industrie- und Gewerbeunternehmen, kommunalen Einrichtungen sowie privaten Haushalten mit Strom aus Erneuerbare-Energien- sowie aus hoch-effizienten und flexiblen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, insbesondere solchen, die mit Bioenergie oder

Auf die Abstimmung mit der Regionalplanung kann in der Begründung deutlicher eingegangen werden.

In der Begründung kann aufgenommen werden, welche Sortimente nahversorgungsrelevant, zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant sein sollen. Eine Trennung nach innenstadtrelevant und nicht innenstadtrelevant wird nicht empfohlen, da der Charakter der Nahversorgung – insbesondere im Grundzentrum – nicht hinreichend gewürdigt wird.

Vorliegend sollen im Sondergebiet keine Vorgaben zur Energienutzung erfolgen, um die Freiheit der Wahl des Energieträgers und damit der eigenverantwortlichen ökologischen Optimierung der Betriebseinheiten nicht vorwegzugreifen.

Erdgas betrieben werden, sollen durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische Maßnahmen erschlossen werden. Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten soll insbesondere geprüft werden, ob – sofern städtebaulich zulässig – dezentrale Eigenversorgungsanlagen Berücksichtigung finden können."

Wir bitten um Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung.

Regionaler Raumordnungsplan (RROP) 2017:

•Das Plangebiet liegt laut Gesamtkarte in einer Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe, dem entsprechen die geplanten Festsetzungen.

•G 37: „Die bedarfsgerechte Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im fußläufigen Entfernungsbereich soll unterstützt werden."

•G 38: „In den zentralen Bereichen von Städten, Stadtteilen und Gemeinden soll entsprechend der jeweiligen Zentralitätsstufe und der örtlichen Gegebenheiten die weitere Einzelhandelsentwicklung sichergestellt werden. Dabei sollen das sich verändernde Käuferverhalten und die sektoralen Anforderungen des Einzelhandels angemessen berücksichtigt werden."

Zu G 37 und G 38: Dies wird durch die Planung erreicht, somit sind diese G berücksichtigt.

•G 40: „Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen nach Umfang und Zweckbestimmung der zentralörtlichen Gliederung entsprechen und der zu sichernden Versorgung der Bevölkerung Rechnung tragen (Kongruenzgebot)."

G 41: „Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen so bemessen werden, dass ihr Einzugsbereich nicht wesentlich über den Versorgungsbereich der Standortgemeinde hinausgeht."

Zu G 40 und G 41: Siehe obige Aussagen zu LEP IV, Z 60.

•Auf der anderen Rheinseite, aber nahegelegen, ist die Apollinariskirche Remagen, die als Gesamtanlage mit Fernwirkung eingestuft ist. Da der Bebauungsplan vom baulichen Bestand umgeben ist und sich die von ihm vorbereiteten Gebäude optisch und bzgl. ihrer Höhe in diese Umgebung einfügen werden, gehen vom Gebiet keine Fernwirkungen aus, die die Sichtbarkeit und Fernwirkung der Apollinariskirche beeinträchtigen werden, so dass dieses Z beachtet ist.

•Das Plangebiet liegt laut Gesamtkarte außerdem in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus und gemäß Textkarte 07 in einem „großen Flusstal":

Z59: „Die großen Flusstäler und insbesondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sind von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten."

Unter Verweis auf unsere e.g. Aussagen zur Sichtbarkeit und Fernwirkung des Gebietes bereitet der Bebauungsplan keine störenden Nutzungen oder große Einzelbauwerke 1.S.d. Z 59 vor, so dass dieses Z beachtet ist.

Aus den gleichen Gründen ist auch nicht zu befürchten, dass das Landschaftsbild durch die Vorhaben beeinträchtigt wird.

• Ebenfalls laut Gesamtkarte liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion:

G 74: „In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und -durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden, -für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und

- für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.“

Der geplante hohe Versiegelungsgrad (GRZ 0,8 (0,9)) widerspricht diesem G. Der Belang ist gem. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung „zu berücksichtigen“.

• G196: „Für die Entwicklung von Gewerbeflächen kommen vor allem größere Flächen und damit interkommunale Lösungen in Frage. Auf neue solitäre Gewerbestandorte ohne Anknüpfung an vorhandene Siedlungsansätze sollte verzichtet werden.“

Da es sich um eine Konversionsfläche handelt, die außerdem — wie e.g. - im Siedlungszusammenhang liegt, ist dieser G berücksichtigt i.S.d. Raumordnungsrechts.

Städtebauliche Anregungen:

Zur besseren Übersichtlichkeit im Kreuzungsbereich Am Hohen Weg / Buchenweg empfehlen wir zu prüfen, auch die nördliche Ecke des Baufeldes abzurunden.

Die Nahversorgung mit Hilfe des Fahrrads rückt immer mehr in den Vordergrund (auch wegen vermehrter Benutzung von E-Bikes und Lastenrädern). Wir empfehlen dafür Sorge zu tragen, dass die Märkte leicht mit dem Fahrrad erreichbar sind und Fahrradabstellanlagen für die Kunden einzuplanen (möglichst Anlehnbügel).“

Untere Naturschutzbehörde:

Es sind die einschlägigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (§§ 39 u. 44 BNatSchG) zu beachten. Diese sehen insbesondere für Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (hierzu zählen alle europäischen Vogelarten aber auch Fledermausarten) weitgehende gesetzliche Verbote vor. So ist es z. B. generell verboten, Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten aber auch

Mit der GRZ von bis zu 0,9 soll die Nutzung mit dem Stellplatzbedarf auf möglichst kleinem Raum ermöglicht werden, um weitere Flächeninanspruchnahme zu vermeiden.

Es werden keine Konflikte zur Übersichtlichkeit erwartet. Das Baufeld soll nicht angepasst werden.

Hierbei handelt es sich nicht um bauplanungsrechtliche Regelungen. Den Betreibern soll diese Anregung allerdings vorgelegt werden.

Die Regelungen des BNatSchG gelten auch ohne Bauleitplanung mit Direktwirkung. Im Zuge der Bauleitplanung ist auf die Anforderungen nicht zu reagieren, da keine konkreten Anhaltspunkte für Untersuchungen bestehen. Insbesondere handelt es sich um eine in weiten Teilen bereits vollversiegelte Fläche.

deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenfalls verboten ist die erhebliche Störung von Tieren der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Auch bei Abrissarbeiten ist der § 44 BNatSchG zu beachten.	
Ansonsten gibt es keine Anmerkungen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde."	
Beschlussvorschlag: Auf die Abstimmung mit der Regionalplanung wird in der Begründung eingegangen. Die Sortimente werden in der Begründung nach nahversorgungsrelevant, zentrenrelevant und nicht zentrenrelevant gegliedert.	
Abstimmungsergebnis:	Zustimmung: einstimmig
Ablehnung:	Enthaltung:

32 Planungsgemeinschaft Region Mittelrhein-Westerwald, Schreiben vom 17.05.2019	Zu 32
<p>„mit Schreiben vom 28.03.2019 haben Sie uns die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Inhalt der Änderung bzw. Ziel des Bebauungsplanes ist folgender:</p> <p>Ein bestehender großflächiger Einzelhandelsbetrieb/ Discounter soll abgerissen und entsprechend ersetzt werden (Aldi mit max. VKF 1.200 m²). Weitere Einzelhandelsnutzungen (Drogeriemarkt mit max. 700 m² und eine Bäckerei mit max. VKF 80 m²) sollen im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung untergebracht werden. Da es sich bei dem Planungsinhalt um großflächigen Einzelhandel handelt, ist es erforderlich, den bisher als Mischgebiet 1 ausgewiesenen Teilbereich des Bebauungsplanes Unkel-Süd, Teilgebiet 9 in ein Sondergebiet mit entsprechender Festlegung der Sortimente und Verkaufsflächen umzuwandeln sowie einzelne Festsetzungen entsprechend anzupassen.</p> <p>Hierzu hat der Regionalvorstand folgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p>Die Stadt Unkel nimmt als Grundzentrum die Versorgungsfunktion für den zugeordneten Nahbereich wahr (siehe hierzu Karte 3 des RRÖP). In diesem Nahbereich leben 13.097 Menschen (Stand: 31.12.2017). Die Versorgungsfunktion für den mittelfristigen Bedarf nimmt das Monozentrale Mittelzentrum Linz wahr. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen lassen sich keine abschließenden Aussagen darüber treffen, inwiefern die geplante Ansiedlung mit den Zielen der Raumordnung, hier insbesondere den Zielen Z 57 bis Z 61 des LEP IV, übereinstimmen. Hier sind auch die Grundsätze G 37 bis G 42 des RRÖP zu berücksichtigen. Betrachtet man die vorliegenden Planungen, mit einer max. Gesamtverkaufsfläche von 1.980 m² für sich alleine, so liegt hier keine Verletzung der Vorgaben des Zentralitätsgebotes (Ziel Z 57 des LEP IV) vor. In unmittelbarer Nähe zu dem Plangebiet befinden sich jedoch bereits ein Lidl, das Vorteil-Center sowie ergänzende Einzelhandelsnutzungen im mittelfristigen Bedarf. Bei dieser Gemengelage stellt sich die Frage, ob die Planung mit dem Zentralitätsgebot (Ziel Z 57 des LEP IV) vereinbar ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Am 08.11.2018 fand ein Abstimmungstermin zur Planung mit der Planungsgemeinschaft statt. Die nebenstehend aufgeführten Belange wurden bei diesem Termin ausführlich erläutert. Es wurde eine Ortsbegehung durchgeführt, um die Lage und die Auswirkungen der Planung vor Ort zu besprechen. Die Planungsgemeinschaft stimmte dem Planungsziel der Stadt Unkel im Zuge des Termins zu und erkannte die Ziele der Raumordnung als eingehalten an. Der Standort war zustimmend als faktischer Zentraler Versorgungsbereich bestätigt worden. Auch die Entwicklung vor dem Hintergrund Z57 und Z61 war bestätigt worden. Die gemachten Aussagen zur Verträglichkeit wurden</p>

<p>Das Plangebiet befindet sich nicht in einem abgegrenzten zentralen Versorgungsbereich nach Z 58, welcher mit der Regionalplanung abzustimmen wäre.</p> <p>Mit Blick auf das Nichtbeeinträchtigungsgebot (Ziel Z 60 LEP IV) ist in den Planunterlagen auch nicht dargestellt, inwieweit hier möglicherweise Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche benachbarter zentraler Orte und über die Landesgrenze hinaus nach Nordrhein-Westfalen bestehen könnten.</p> <p>Abschließend erfolgt der Hinweis, dass es aus regionalplanerischer Sicht wünschenswert wäre, wenn für die Stadt Unkel ein Einzelhandelskonzept erstellt werden würde.</p> <p>Wir bitten unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.“</p>	<p>zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan sind Berechnungen und Ergebnisse aufbereitet, die eine Einschätzung möglicher Auswirkungen erlauben. Aufgrund der vorgenannten Darstellung ist die Planung als abgestimmt einzustufen. Die Details der Nichtbeeinträchtigung nach Z60 LEP IV werden den Gremien ausführlich erläutert und in der Begründung weiter ausformuliert.</p>
---	---

Beschlussvorschlag: An der Planung wird festgehalten. Die Begründung wird hinsichtlich Z60 LEP IV konkretisiert.

Abstimmungsergebnis:	Zustimmung: einstimmig	Ablehnung:	Enthaltung:
-----------------------------	-------------------------------	------------	-------------

<p>33 Polizeiinspektion, Am Konvikt 1, Linz/Rhein, Schreiben vom 25.04.2019</p> <p>„...Die bisherige Verkehrsregelung im Bereich der Aldi-Zufahrt ist geprägt von der Vorfahrtsregelung „Rechts-Vor-Links“ im Bereich der Anton-Limbach-Straße und der Straße Am Hohen Weg. Die jetzige Zu- und Abfahrt zum Aldi-Gelände mündet auf die Straße „Am Hohen Weg“ und führt geradeaus weiter in die Anton-Limbach-Straße. Bei der Ausfahrt vom Aldi-Gelände greift die Regelung des § 10 STVO, es handelt sich um keinen Vorfahrtsfall.</p> <p>In der Tat ist die Grundstücksausfahrt in der jetzigen Form irreführend und birgt Gefahren für den einfahrenden Verkehr vom Grundstück, als auch des fließenden Verkehrs in den übrigen beiden Straßen.</p> <p>Verkehrsteilnehmer, welche auf das Aldi-Gelände auffahren wollen, müssen die Straße Am Hohen Weg kreuzen und geradeaus weiter fahren. In entgegengesetzter Richtung ebenso.</p> <p>Wie Herr Heck in seiner Stellungnahme angibt, gab es bereits in der Vergangenheit Ortstermine und Überlegungen, die Ausfahrt zu verlegen, da es Bedenken zur jetzigen Verkehrsführung gab. Unterstützt wird diese These, dass im Nachhinein noch ein Verkehrszeichen „Vorfahrt achten“ auf dem Aldi-Gelände für den abfahrenden Verkehr angebracht wurde. Dieses Verkehrszeichen ist irrelevant und überflüssig, dass die Charakteristik der Grundstücksausfahrt eindeutig ist und somit die Regelung des § 10 STVO greift.</p> <p>In der Tat würde die Gefahrenquelle am Knotenpunkt der Anton-Limbach-Straße, Am Hohen Weg und der Zufahrt zum Aldi-Gelände durch eine Verlegung der Zufahrt deutlich entschärft. Hierdurch würde der Verkehr zunächst auf die öffentliche Straße ohne weiteren Knotenpunkt geführt und im Anschluss dürfte sich der Verkehrsteilnehmer verkehrskonform am Knotenpunkt Anton-Limbach-Straße verhalten.</p> <p>Die im Gutachten dargelegten Bedenken im Hinblick des Zulieferverkehrs, als auch der dargestellten Verkehrsdichte scheinen unbegründet, da die gleiche Verkehrsführung in der Gegenrichtung beim Discounter Lidl-Markt seit Jahren so ohne Probleme praktiziert wird.</p>	<p>Zu 33</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Kommentierung siehe Stellungnahme Nr. 14</i></p>
---	---

Aus wirtschaftlicher Sicht dürfte die Verlegung der Zufahrt im Gesamtkontext des Neubaus eher zu vernachlässigen sein, da lediglich die Zaunöffnungen abgeändert werden müssten.			
Die Verlegung der Zufahrt zum Aldi-Gelände wird aus den genannten Gründen von hiesiger Seite befürwortet.			
Beschlussvorschlag: analog Nr. 14.			
Abstimmungsergebnis:	Zustimmung: einstimmig	Ablehnung:	Enthaltung:

35 SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kirchstr. 45, Montabaur, Schreiben vom 08.04.2019 und 15.05.2019	Zu 35
<p>Schreiben vom 08.04.2019</p> <p>„...Nach den im Verfahren vorgelegten Gutachten wurden im Bereich des vorhandenen Gebäudes im Rahmen der Errichtung Auffüllungen von Hochofen/Stahlwerksschlacken in einer Mächtigkeit von > 1,20 m vorgenommen. Diese Schlacken haben durch Volumenvergrößerung in Folge von Feuchtigkeit zu Gebäudeschäden geführt. Darüber hinaus ist das Gelände im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz als Altbaublagerungsverdachtsfläche mit der Erfassungsnummer 138 07 073 – 0203 kartiert. Nach den bisher hier vorliegenden Informationen war die Fläche als nicht altlastverdächtig eingestuft. Siehe hierzu auch den beigefügten Erfassungsbogen.</p> <p>Durch die nachgewiesene Volumenvergrößerung der Schlacken und Feuchtigkeit ist von einer Grundwasserunreinigung durch die Löslichkeit von Schadstoffen auszugehen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass je nach Schadstoffbelastung der Schlacke eine AltlastEinstufung erforderlich wird. Auch können höhere Entsorgungskosten für schadstoffbelastete Abfälle zu einer AltlastEinstufung führen. Über den zukünftigen Umgang mit der Schlacke werden im Bebauungsplanverfahren keine Angaben gemacht.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die generelle Bebaubarkeit der Ablagerungen und die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen.</p> <p>Nach Ziffer 2.1.1 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 02.02.2002 (Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren) ist die v. g. Altbaublagerung zu untersuchen, beziehungsweise die Sanierung/Entsorgung der belasteten Bereiche darzustellen.</p> <p>Für den Neubau des Fachmarktes mit Bäckerei wurde dieser Nachweis durch das Gutachten Dr. Tillmans & Partner GmbH, Bergheim vom 02.03.2017 geführt.</p> <p>Die Stadt Unkel erhält eine Durchschrift dieses Schreibens. Für Fragen und Besprechungen zum weiteren Vorgehen steht der Unterzeichner zur Verfügung.“</p> <p>Schreiben vom 15.05.2019</p> <p>„... Im Plangebiet befindet sich die kartierte Altbaublagerung mit der Erfassungsnummer 138 07 073 – 0203.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Im Nachgang zu nebenstehendem Schreiben erfolgte ein fachlicher Austausch zur Thematik. Es ergab sich, dass vorliegende Erkenntnisse die Bedenken weitestgehend entkräften konnten. Darauf folgte das zweite Schreiben der Behörde.</i></p>
	Wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich um einen Bereich, der zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und Abfällen unbekannter Art und Herkunft genutzt wurde. Näheres können Sie dem beigefügten Erhebungsbogen entnehmen. Ich weise darauf hin, dass es sich hierbei um keine verifizierten Daten, die durch Untersuchungen belegt sind, handelt, von daher können sich zu den Darstellungen zu Schadstoffinventar und Ausdehnung der Altablagerung Änderungen ergeben. Bei dem Bereich handelt es sich um eine altlastverdächtige Fläche i. S. d. § 2 Abs. 6 BBodSchG. Er wurde von daher durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) als Obere Abfallbehörde auf Grund der Erfassungsbewertung nach § 11 Abs. 2 LBodSchG als altlastverdächtig eingestuft.

Mit Schreiben vom 08.04.2019, Az.: 138 07 073 -0203 hatten wir die Aldi GmbH & Co. KG um Mitteilung wegen der unterhalb des Gebäudes aufgetretenen Schlackenproblematik gebeten. Zwischenzeitlich hat das planende Büro Offermanns Architekten, Bonn, hier ein Ingenieurgeologisches Gutachten vom 30.07.1985 vorgelegt. Darin erhalten ist eine Eluatuntersuchung der Schlacke. Nach dieser Untersuchung zeigen die Schwermetalle keine Überschreitung der Eluatkriterien der LAGA TR – Boden. Die bereits hier vorliegenden Grundwasseruntersuchungen im Bereich des Bebauungsplans Unkel Süd haben ebenfalls keine Belastungen aufgezeigt.

Aufgrund der v. g. Untersuchung stellen wir unsere Bedenk im Rahmen des Bauleitverfahrens zurück. Im Zusammenhang mit der Neuerrichtung des Gebäudes der geplanten teilweisen Entsorgung der Schlacken sind diese auf Ihre Schadstoffgehalte im Feststoff hin zu untersuchen. Darüber hinaus ist die Lage der Schlacken auf dem Grundstück abzugrenzen. Nach Vorlage der Ergebnisse ist von Seiten der Bodenschutzbehörde über ggf. weitere Anforderungen zu entscheiden.

Das Altstandortkataster mit der Erhebung ehemaliger Industrie- / Gewerbestandorte (Flächen stillgelegter Anlagen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) liegt für den Bereich bisher nicht vor. Eine diesbezügliche Prüfung ist daher nicht erfolgt. Zur Fortschreibung des Altablagerungskatasters bitte ich uns neue Erkenntnisse, Nutzungsänderungen, vorhandene Gutachten vorzulegen bzw. mitzuteilen.

Ich weise darauf hin, dass für die überlassenen Erhebungsunterlagen der Datenschutz zu gewährleisten ist. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht haben sich zu der Änderung des Bebauungsplanes keine besonderen Anmerkungen ergeben.“

Die bauplanungsrechtlichen Belange sind nicht weiter betroffen. Im weiteren Verfahren des Rückbaus der bestehenden Immobilie wird ein weitergehender fachlicher Austausch mit der SGD Nord stattfinden.

Beschlussvorschlag: An der Planung wird festgehalten.			
Abstimmungsergebnis:	Zustimmung: einstimmig	Ablehnung:	Enthaltung:

37 Stadt Remagen, Postfach 16 40, Remagen, Schreiben vom 17.05.2019	Zu 37
„...Die Begründung enthält einzelne Aussagen zu den möglichen Auswirkung eines zusätzlichen Drogeriemarktes in den Nachbargemeinden. Die Stadt Remagen wurde in diese Betrachtungen allerdings nicht einbezogen.	Wird zur Kenntnis genommen.

<p>Bezogen auf das Vorhaben messen wir dem Rhein eine trennende Wirkung zu, da es an einer festen Straßenverbindung fehlt. Die kürzeste Wegebeziehung mit dem Pkw führt entweder über die Autofähre Rolands-eck-Bad Honnef oder über die Autofähre Kripp-Linz. Auf Grund der damit verbundenen Umwegfahrten sowie dem zusätzlichen Zeitaufwand unterstellen wir auch ohne eingehende Untersuchung, dass auch an dem erweiterten Standort lediglich geringe Streuumsätze durch Remagener Bürger erzielt werden und die Zahl zusätzlicher Kopplungskäufe vernachlässigt werden kann.</p> <p>Zwar verzeichnen wir im Segment der Kosmetik- und Drogeriewaren grundsätzlich erhebliche Kaufkraftabflüsse, verfügen jedoch ebenso wie unsere linksrheinischen Nachbarstädte und -gemeinden über vergleichbare Standorte und Angebote, die von den Kunden wesentlich schneller erreicht werden können. Insofern sind durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen für unsere zentralen Versorgungsbereiche nicht zu erwarten.</p> <p>Wir regen gleichwohl an, die Begründung entsprechend zu ergänzen und auch die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Remagen in Ihre Betrachtungen einzubeziehen. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Remagen ist auf der Homepage (https://www.remagen.de/Rathaus_Buergerservice/Bauen_-Planen-_Wohnen/) mit dem Stand der Fortschreibung 2013 als pdf-Datei hinterlegt.“</p>	<p>Die kürzeste Verbindung nimmt je nach Verbindungswahl über den Rhein zwischen rund 30 und rund 50 Minuten in Anspruch. Damit liegt Remagen nicht im Nahversorgungseinzugsbereich des Planstandortes. Ähnliche Standorte –wie die geplante Entwicklung in Unkel – befinden sich in näherer Umgebung zu Remagen linksrheinisch in schnellerer Erreichbarkeit. Eine nähergehende Berücksichtigung ist demnach nicht erforderlich und soll nicht erfolgen.</p>
--	---

Beschlussvorschlag: An der Planung wird festgehalten.			
Abstimmungsergebnis:	Zustimmung: einstimmig	Ablehnung:	Enthaltung:

39 Syna GmbH, Bonefeld, Schreiben vom 01.04.2019		Zu 39	
<p>„... gegen die oben genannte Änderung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Bitte setzen Sie uns, mit einer Vorlaufzeit von 2 Wochen, in Kenntnis wann das Gebäude abgerissen werden soll. Der bestehende Hausanschluss muss vor Beginn der Abrissarbeiten außer Betrieb genommen werden.“</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
Beschlussvorschlag: Es wird ein Hinweis über die rechtzeitige Information der Leitungsträger und Versorger von Abriss- oder Bauarbeiten in den Bebauungsplan aufgenommen.			
Abstimmungsergebnis:	Zustimmung: einstimmig	Ablehnung:	Enthaltung:

42 Verbandsgemeinde Linz, Postfach 12 94, Linz/Rhein, Schreiben vom 09.05.2019		Zu 42	
<p>„...Zunächst stellen wir fest, dass die vorgestellte Änderung des Bebauungsplanes Unkel-Süd, Teilgebiet 9 „Buchenweg“, die Planungen der Verbandsgemeinde Linz am Rhein und der zu ihr gehörenden Ortsgemeinden nicht berührt.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betroffenheit als Mittelzentrum ist nur bedingt gegeben. Vorliegend handelt es sich um Betriebe der Nahversorgung.</p>	

<p>Für die Stadt Linz am Rhein ergibt sich hingegen primär eine Betroffenheit auf Grund des ihr zugewiesenen Status eines Mittelzentrums. Entsprechend hat der Bau- und Liegenschaftsausschuss des Stadtrates Linz am Rhein auf die Einzelhandelsstruktur der Stadt Linz am Rhein diskutiert.</p> <p>Das Beschlussgremium ist letztlich zu dem Beratungsergebnis gelangt, dass die Nichtbeeinträchtigung der Funktion der faktischen Versorgungsbereiche der Stadt Linz am Rhein durch die geplante Ausweisung des Sondergebietes und dessen beabsichtigte Nutzung, gutachterlich nachgewiesen werden soll.</p> <p>Die politisch Verantwortlichen der Stadt Linz am Rhein gehen davon aus, dass nicht zuletzt die avisierte Neuansiedlung des Drogeriemarktes wettbewerbliche Auswirkungen zur Folge haben wird. Entsprechend möchte man sichergestellt wissen, dass damit keine funktionsschwächende Umsatzverteilung verbunden ist, mit einhergehenden negativen städtebaulichen Auswirkungen für die Stadt Linz am Rhein.</p> <p>Wir bitten Sie die Stadt Linz am Rhein unter Berücksichtigung der mitgeteilten Beschlusslage zu informieren, ihre Stellungnahme inhaltlich umfassend zu würdigen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.“</p>	<p>Ein rechnerischer Nachweis wurde im Zuge der Begründung erbracht. Die Beeinträchtigung der Stadt Linz ist als minimal zu prognostizieren.</p> <p>Mit dem neuen Drogeriemarkt schließt Unkel die bestehende Lücke in der Nahversorgung. Damit holt sich das Grundzentrum auch die Kaufkraft zurück, die derzeit in umliegenden Gemeinden teilweise gebunden wird.</p>		
<p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird festgehalten.</p>			
<p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>	<p>Zustimmung: einstimmig</p>	<p>Ablehnung:</p>	<p>Enthaltung:</p>

Beschluss-Nr.: 6/19-24

Nach erfolgter Abwägung beschließt der Stadtrat gem. § 10 BauGB i.V.m. §24 GemO die Änderung 9.1 (Verfahren nach § 13 a BauGB) des Bebauungsplanes Unkel-Süd, Teilgebiet 9 als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 8 Ausbau der Straßenbeleuchtungsanlage "Auf dem Rheinbüchel" in Unkel

Auf Nachfrage von Stadtbürgermeister Hausen erklären die Ratsmitglieder Andrea und Markus Winkelbach, dass bei ihnen Ausschließungsgründe nach § 22 GemO vorliegen und nehmen in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz.

Herr Schmidt Briel erläutert eingehend die geplante Ausbaumaßnahme und beantwortet im Anschluss Fragen der Ratsmitglieder.

Ratsmitglied Mußhoff verliest folgenden Antrag der CDU-Fraktion:



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Unkel

CDU-Fraktion - Alfons Mußhoff, Pölkensbergstraße 4, 53572 Unkel

An den
 Stadtbürgermeister der Stadt Unkel
nachrichtlich
 Fraktionen im Stadtrat

Unkel, den 26. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister, lieber Gerhard

in der Ratssitzung vom 18. Juni 2019 hat die CDU-Fraktion zum TOP „Ausbau der Straßenbeleuchtungsanlage 'Auf dem Rheinbüchel' in Unkel" u. a. eine Vertagung beantragt. Dies war verbunden mit der Bitte an die Verwaltung, ein alternatives Bauprogramm für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage vorzulegen, das den Umweltrichtlinien für die Förderung hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Straßenbeleuchtungsanlagen durch den Bund („Kommunalrichtlinie“) und das Land Rheinland-Pfalz (ZEIS) entspricht.

Die Verwaltung (Herr Schmidt-Briel) hat in seiner Stellungnahme erklärt, die Prüfung einer möglichen Förderung sei bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung erfolgt und am Tag der Ratssitzung erneut geprüft worden.

Die Maßnahme sei nicht förderfähig. Dies begründete Herr Schmidt-Briel u. a. wie folgt:

1. Die Mindestfördersumme von 50.000 Euro werde nicht erreicht.
2. Aufgrund der Verkehrssicherungspflicht müsse eine Mindestausstattung der Straßenleuchten von 4.000 Lumen erfolgen. Wenn im Rahmen der Landesförderung ein Herunterschalten der Leuchtstärke um 50% gefordert werde, müsste die Leuchte auf 8.000 Lumen ausgelegt werden, um sie bei Berücksichtigung der Straßensicherungspflicht um 50% herunterschalten zu können. Dies sei technisch unsinnig und würde zu einer völligen Überdimensionierung der Leuchtanlage führen. Diese Aussage gelte auch für die Forderung des Landesförderprogramms nach einer Farbtemperatur von 3.000 Grad Kelvin statt der geplanten 4.000 Kelvin, um den Insektenschutz zu verbessern.
3. Im Rahmen eines längeren Auswahlprozesses sei für die Stadt Unkel die Leuchte „Lumega“ von der Fa. Trilux festgelegt worden. Die vorgelegte Planung basiere auf den technischen Werten dieser Leuchte.
4. Da sich die Förderung nur auf den Anteil der Stadt beziehe, würden sich die Kosten für die Anlieger, die im Rahmen der Ausbaubeiträge zu bezahlen wären, erhöhen, da die Gesamtkosten für die neue Leuchtanlage bei einer Ausrichtung an den Förderrichtlinien höher lägen als bei dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf.

Nach mehreren Rücksprachen mit Förderberatern des Bundes, des Landes und der Firma Trilux ergibt sich folgende Situation:

Zu 1. Die derzeitigen Kosten der Maßnahme Straßenbeleuchtungsanlage 'Auf dem Rheinbüchel' liegen bei ca 58.000 Euro. Es ist nicht nur der Leuchtkopf selbst, sondern es sind auch neue Masten sowie die Beseitigung und Neuaufstellung der Masten, Planungskosten, usw. förderfähig. Da ggf. noch Kosten für die Lichtsteuerung hinzukommen, ist zu erwarten, dass die förderfähige Mindestsumme erreicht wird. Im Übrigen wäre es kein Problem, andere Maßnahmen (z.B. neue Beleuchtungsanlagen in der St. Pantaloenstraße und dem Corneliaweg) bei der Beantragung der Förderung einzubeziehen.

Zu 2.: Die Mindestbeleuchtungsstärke für Straßenbeleuchtung beträgt nach der Landesbauordnung für Straßen 1 Lux und nicht 4.000 Lumen. Für wenig befahrene Straßen, beträgt die Mindestbeleuchtungsstärke für Straßen und Gehwege nach DIN 13201 0,6 Lux. Dies bedeutet, dass beim Herunterschalten der Straßenbeleuchtung von 22 Uhr bis 5.30 Uhr um 50% die Verkehrssicherungspflicht bei einer Standardleuchtanlage mit 1,1 Lux gegeben ist. Die Reduzierung der Farbtemperatur des Lichts auf 3.000 Grad Kelvin hat so geringe Auswirkungen auf die wahrgenommene Lichtstärke, dass sie problemlos durch eine geringe Erhöhung des Lichtstroms aufgefangen werden kann.

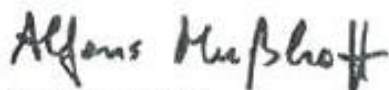
Zu 3.: Die Leuchte „Lumega“ der Firma Trilux gibt es auch in einer Variante, die den Förderkriterien entspricht. Die früher im Rat gefällte Entscheidung für diese Leuchte muss also nicht revidiert werden. Vielmehr kann der Ausbau der Straßenbeleuchtung auch in den anderen Straßen der Stadt wie vorgesehen mit dieser Leuchte erfolgen. Die Firma Trilux bietet zudem eine kostenlose Berechnung der Auslegung von Beleuchtungsanlagen von Straßen mit den entsprechenden Computerprogrammen an, um sowohl den Kriterien der Verkehrssicherungspflicht wie den Förderkriterien zu genügen.

Zu 4.: Die Förderung bezieht sich bei beiden Förderprogrammeh auf die gesamten förderbaren Kosten und nicht nur auf den städtischen Anteil. Dies bedeutet, dass auch bei Mehrausgaben gegenüber der bisherigen Planung eine Senkung der Anliegerbeiträge zu erwarten wäre.

Insbesondere die Aussage der Verwaltung zu Punkt 4, dass bei einer Inanspruchnahme der Förderung die Kosten für die Anlieger erheblich steigen würden, hat ohne Zweifel als entscheidendes Kriterium zur Ablehnung des Antrags durch die Mehrheit der Ratsmitglieder geführt.

Angesichts der völlig veränderten Sachlage stellt sich die Frage, ob und in wieweit die Entscheidung des Rates Bestand haben kann, da sie offenbar auf einer Falschinformation durch die Verwaltung gegründet ist.

Mit freundlichen Grüßen



Alfons Mußhoff
Vorsitzender

Ratsmitglied Schober beantragt die Sitzung für eine kurze Beratung zu unterbrechen.

Beschluss-Nr.: 7/19-24

Der Stadtrat ist mit einer Sitzungsunterbrechung einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Stadtbürgermeister Hausen unterbricht die Sitzung von 21:05 bis 21:10 Uhr.

Beschluss-Nr.: 8/19-24

Der Stadtrat schließt sich dem vg. Antrag der CDU-Fraktion vom 26.06.2019 an.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen

9 Nein- Stimmen

1 Enthaltung

Damit ist der Antrag der CDU-Fraktion vom 26.06.2019 abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 9/19-24

Grundsatzbeschluss über den Ausbau

Da es sich bei einem beitragsrelevanten Ausbau im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, muss der Ausbau durch den Stadtrat formell beschlossen werden.

Der Stadtrat beschließt den Ausbau (Verbesserung, Erneuerung) der Teilanlage Straßenbeleuchtung auf der Verkehrsanlage (Vka) „Auf dem Rheinbüchel“.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen

7 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 10/19-24

Festsetzung des Bauprogramms

Bei der anstehenden Baumaßnahme auf der Vka „Auf dem Rheinbüchel“ handelt es sich um einen Ausbau (Verbesserung, Erneuerung) der schon bestehenden Verkehrsanlage hinsichtlich ihrer Teilanlage Straßenbeleuchtung.

Damit der Beitragsanspruch gem. den §§ 10 Abs. 1 und 9 Abs. 1 KAG entstehen kann, ist es erforderlich, ein Bauprogramm zu beschließen und anhand einer Planung zu dokumentieren und zu konkretisieren.

Die Stadt Unkel entscheidet grundsätzlich nach ihrem Ermessen darüber, in welcher Form das Bauprogramm aufgestellt wird. Das Programm kann als formeller Beschluss entstehen, kann sich jedoch als formloses Programm auch aus hinreichend konkreten Unterlagen (Plänen, Beschlüssen, Zuwendungsanträgen, Aktenvermerken, Abstimmungen usw.) ergeben. Das formelle Bauprogramm wird durch Ratsbeschluss festgelegt und bei Abweichungen erheblichen Ausmaßes ebenso durch Beschluss geändert. Über die Inhalte entscheidet der Rat nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Anspruch auf einen einmaligen Ausbaubeitrag entsteht, wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind und der entstandene beitragsfähige Aufwand feststellbar ist (vgl. §§ 10 Abs. 6 KAG, § 8 Abs. 1 Ausbaubeitragssatzung –ABS- Stadt Unkel).

Der Stadtrat beschließt das folgende Bauprogramm und stellt die Verbindlichkeit fest. Bei erheblichen Abweichungen in der Bauausführung beschließt der Rat die Änderung des Bauprogramms. Das Bauprogramm ist Bestandteil der Niederschrift.

Verbandsgemeinde Unkel – Stadt Unkel
Ausbau der Straßenbeleuchtungsanlage „Auf dem Rheinbüchel“
Ausbauprogramm

Inhaltsverzeichnis:

- A. Allgemeines**
- B. Entwurfsbeschreibung**
- C. Durchführung des Bauvorhabens**
- D. Baukosten**

A. Allgemeines

Die Stadt Unkel beabsichtigt, auf der Vka Auf dem Rheinbüchel die Teileinrichtung Beleuchtung auszubauen. Die Vka „Auf dem Rheinbüchel“ ist eine Anliegerstraße in der Stadt Unkel (siehe Plan).

Als Wohnstraße gemäß RASSt 06 charakterisiert, erschließt die Vka Auf dem Rheinbüchel die vorhandene Bebauung mit Wohnhäusern.

B. Entwurfsbeschreibung

Die Straßenbeleuchtungsanlage „Auf dem Rheinbüchel“ bis Haus Nr. 62 befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. In den vergangenen Jahren mussten bereits schadhafte Maste und Aufsätze ausgewechselt und Reparaturen am Straßenbeleuchtungserdkabel durchgeführt werden, so dass ein Ausbau (Erneuerung, Verbesserung) vorgesehen ist.

Für die Erneuerung/Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage sind, gemäß Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 13.04.2010, Stahlrohrmaste mit einer Lichtpunkthöhe von sechs Metern sowie ein Wandarm und Aufsätzen des Herstellers Trilux, Modell „Lumega“ 22/26/32 Watt (LED-Technik) vorgesehen. Das neue Straßenbeleuchtungserdkabel soll nach Möglichkeit im vorhandenen Leerrohr verlegt werden.

C. Durchführung des Bauvorhabens

Die Durchführung der Baumaßnahme soll im Jahre 2019 erfolgen.

D. Baukosten

Für die Baukosten wird das Submissionsergebnis zugrunde gelegt.

Abstimmungsergebnis:

10- Ja-Stimmen
 6 – Nein-Stimme
 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 11/19-24**Festsetzung des Gemeindeanteiles**

a) Gemäß §§10 III KAG, 5 ABS bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen (Durchgangs-)Verkehrs andererseits abzustellen ist (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz v. 20.08.1986 – 6 A 68/85).

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils sind nach der neueren Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz insbesondere die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich danach voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen (Urteil des OVG v. 07.12.2004 – 6 A 11406/04; Beschluss v. 15.12.2005 – 6 A 11220/05 sowie zuletzt Urteil v. 16.01.2007 – 6 A 11315/06).

Neben den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen ist auch die Funktion der betreffenden Straße im Gesamtverkehrsnetz zu berücksichtigen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 12.03.2004 – 9 ME 45/04).

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren ist anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von dem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (Urteil v. 07.12.2004 - 6 A 11406/04) ist der Eigenanteil einer Gemeinde im Einzelfall unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände zu ermitteln, wobei für gewisse typische Fallgruppen von den Leitlinien ausgegangen werden kann, die das Oberverwaltungsgericht Lüneburg bereits im Urteil v. 08.09.1969 (I A 23/68) aufgestellt hat und denen das OVG Rheinland-Pfalz in der Regel folgt (vgl. Urteil v. 08.11.1976 – 6 A 48/75; Urteil v. 19.09.2000 – 6 A 10845/00; Urteil v. 20.08.2002 – 6 C10464/02).

Diese Rechtsprechung hat das OVG Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss v. 15.12.2005 (– 6 A 11220/05) sowie zuletzt in seinem Urteil v. 16.01.2007 (– 6 A 11315/06) dahingehend neu zusammengefasst, dass der Gemeindeanteil regelmäßig beträgt:

- 25% bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- 35-45% bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- 55-65% bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
- 70% bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Halten sich Anlieger- und Durchgangsverkehr die Waage, wird ein Gemeindeanteil von 50% angemessen sein.

Die Rechtsprechung billigt den Gemeinden bei der Bestimmung des Gemeindeanteils einen gewissen „Einschätzungsspielraum“ und ein „Bewertungsermessen“ zu, da eine sichere Prognose über das genaue prozentuale Verhältnis zwischen Gemeindeanteil und Eigentümeranteil nicht möglich ist. Das OVG Rheinland-Pfalz schließt sich dem an und belässt den Gemeinden einen „Beurteilungsspielraum“ von bis zu +/-5% im Einzelfall, der eine geringe Bandbreite mehrerer vertretbarer Vorteilssätze einschließt, die jedoch nicht überschritten werden dürfen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz Urteil v. 20.08.1986 – 6 A 68/86 sowie Urteil v. 20.08.2002 – 6 A 10464/02).

Das bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde gleichsam schematisch fünf Prozentpunkte von den nach den erwähnten Grundsätzen ermittelten Prozentsätzen abziehen darf. Die Bandbreite von +/-5% bietet vielmehr einen Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sowie des Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig verbunden ist (OVG Rheinland-Pfalz Urteil v. 16.01.2007 – 6 A 11315/06).

Die Ermittlung des Gemeindeanteils ist also kein mathematischer, sondern ein rechtlich wertender Abwägungsvorgang.

Die Stadt Unkel hat den Ausbau der Vka „Auf dem Rheinbüchel“ beschlossen. Die Straße „Auf dem Rheinbüchel“ weist ganz überwiegend eine reine Wohnbebauung privater Anlieger auf. Aufgrund der Lage sowie der örtlichen Verkehrsbedeutung und ihrer Funktion sowie der sich daraus ergebenden Verkehrsströme handelt es sich hier um eine Verkehrsanlage, die sowohl dem Anliegerverkehr als auch einem leicht erhöhten Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegend dem Anliegerverkehr dient, so dass ein Gemeindeanteil von 30% festgesetzt wird..

Abstimmungsergebnis:

10- Ja-Stimmen
7 Nein- Stimmen

Beschluss-Nr.: 12/19-24

Erhebung einer Vorausleistung und Festsetzung der Ablösebestimmungen

Für den Ausbau der Beleuchtung der Vka „Auf dem Rheinbüchel“ sollen zu Beginn der Maßnahme von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen gemäß §§7 V KAG und § 9 I ABS in der derzeit gültigen Fassung in Höhe der zu erwartenden endgültigen umlagefähigen Kosten erhoben werden, sofern der Beitragspflichtige von der Möglichkeit der Ablösung keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fälligkeiten und im Einzelfall abweichende Zahlungsoptionen festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

10- Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen

Ratsmitglied Mußhoff bittet die Ausführungen des Mitarbeiters der Verwaltung dem Protokoll beizufügen.

Anmerkungen der Verbandsgemeindeverwaltung: Urlaubsbedingt werden die Ausführungen von Herrn Volker Schmidt-Briel nachgereicht.

An der Beratung und den Beschlussfassungen haben die Ratsmitglieder Andrea und Markus Winkelbach nicht teilgenommen (§ 22 GemO).

TOP 9 Vergaben

Erneuerung der Straßenbeleuchtung "Auf dem Rheinbüchel", Unkel

Auf Nachfrage von Stadtbürgermeister Hausen erklären die Ratsmitglieder Andrea und Markus Winkelbach, dass bei ihnen Ausschließungsgründe nach § 22 GemO vorliegen und nehmen in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz.

Im genehmigten Haushaltsplan 2019 der Stadt Unkel ist die Maßnahme Erneuerung der Straßenbeleuchtung „Auf dem Rheinbüchel“ eingestellt. Das Bauprogramm wurde in heutiger Sitzung beschlossen.

Das Angebot der Süwag Energie AG, Frankfurt, beläuft sich auf 57.517,61 € brutto. Grundlage des Angebotes ist die Möglichkeit der Verwendung vorhandener Leerrohre für das Einziehen des neuen Straßenbeleuchtungskabels.

Zur Ausführung kommen 18 Stück 6-Meter-Stahlrohrmaste und ein Wandarm mit LED-Zweckleuchten „Lumega“ des Herstellers Trilux. Diese Leuchte wird im gesamten VG-Gebiet als „Standard-LED-Zweckleuchte“ verwendet.

Im Haushaltsplan der Stadt Unkel stehen unter der Investitionsnummer 73-17-007 Mittel in Höhe von 54.000 € zur Verfügung. Die fehlenden Mittel in Höhe von rd. 4.000 € müssen im 1. Nachtragshaushalt bereitgestellt werden.

Beschluss-Nr.: 13/19-24

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Arbeiten zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung „Auf dem Rheinbüchel“, Unkel, an die Süwag Energie AG, Frankfurt, zum Angebotspreis von ca. 57.517,61 € brutto.

Er beschließt weiter, die fehlenden Mittel in Höhe von rd. 4.000 € im 1. Nachtragshaushalt der Stadt Unkel bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei 7 Enthaltungen

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt haben die Ratsmitglieder Andrea und Markus Winkelbach nicht teilgenommen (§ 22 GemO)

TOP 10 Vorstellung und Freigabe zur Straßenplanung St. Pantaleonstraße/Corneliaweg, Unkel

Auf Nachfrage von Stadtbürgermeister Hausen erklärt Ratsmitglied Daniel Schmitz, dass bei ihm Ausschließungsgründe nach § 22 GemO vorliegen und nimmt in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz.

Herr Volker Schmidt-Briel stellt die Planung vor und beantwortet im Anschluss Fragen der Ratsmitglieder.

Im Zuge des bewilligten Förderprogrammes "Historische Stadtbereiche" ist es beabsichtigt die bestehenden maroden Straßen „ St. Pantaleonstraße “ sowie „ Corneliaweg “ in 2019 zu erneuern und den heutigen Anforderungen der Straßenverkehrstechnik anzupassen. Diesbezüglich wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro SMS eine technische Straßenplanung mit Neugestaltung der Verkehrsfläche, welche die Bedürfnisse der einzelnen verschiedenen Verkehrsteilnehmergruppen berücksichtigt, erarbeitet. Eine Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage (LED Technik), sowie eine Erneuerung der Versorgung der Gas-, Wasser- sowie Abwasser-Infrastruktur sind zudem Bestandteil dieses Gesamtplanungskonzeptes. Zur Umsetzung soll eine Neustrukturierung der Verkehrsanlage als Mischfläche in Betonsteinpflasterausführung umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um einen niveaugleichen Ausbau ohne Bordanlagen mit einer durchgängigen Fahrfläche in einer Breite von 3,50 m im Abschnitt St. Pantaleonstraße. Die Entwässerung erfolgt beidseitig (Gefälle von den Häusern weg). Im Bereich des Corneliaweges ist analog ein niveaugleicher Ausbau in Betonsteinpflaster mit einer Mittelrinnenentwässerung vorgesehen. Die neue Straßenbeleuchtungsanlage soll in beiden Straßenabschnitten nach Vorgabe der Stadt Unkel mit 5-Meter Ziermasten und Zierleuchten des Herstellers Rech, Modell „Berlin“, LED 27 Watt, ausgestaltet werden.

Seitens der Ingenieurgruppe SMS, Bonn wird die Ausbauplanung der Straßen „ St. Pantaleonstraße “ sowie „ Corneliaweg “ in einer Beamer Präsentation dem Stadtrat Unkel vorgestellt und ausführlich erläutert.

Im Haushaltsplan der Stadt Unkel stehen Mittel zur Verfügung:

St. Pantaleonstraße (Straßenbau)	Inv.-Nr. 73-17-003:	313.300 €
St. Pantaleonstraße (Straßenbeleuchtung)	Inv.-Nr. 73-18-002	20.000 €
Corneliaweg (Straßenbau)	Inv.-Nr.73-17-002	108.200 €
Corneliaweg (Straßenbeleuchtung)	Inv.-Nr. 73-18-001	10.000 €
somit insgesamt		451.500 €

zur Verfügung.

Ratsmitglied Mußhoff beantragt für die CDU-Fraktion die Maßnahme um zwei Jahre nach hinten zu verschieben.

Beschluss-Nr.: 14/19-24

Der Stadtrat beschließt die Maßnahme St. Pantaleonstraße/Corneliaweg, Unkel um zwei Jahre nach hinten zu verschieben.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen
11 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Damit ist der Antrag der CDU-Fraktion abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 15/19-24

Der Stadtrat beschließt die Freigabe der Straßenplanung St. Pantaleonstraße / Corneliaweg, in der von der Ingenieurgruppe SMS vorgestellten und erläuterten Form.

Des Weiteren beschließt der Stadtrat, das Vergabeverfahren für die vorgenannte Straßenbaumaßnahme einzuleiten. Der Stadtbürgermeister wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ermächtigt, die Aufträge (Straßenbau / Straßenbeleuchtung) an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Vergabeentscheidungen werden dem Stadtrat in der darauf folgenden Sitzung mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
6 Enthaltungen

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt hat das Ratsmitglied Daniel Schmitz nicht teilgenommen (§ 22 GemO).

TOP 11 Ausbau der Verkehrsanlagen "St. Pantaleonstraße und Corneliaweg" in Unkel

Auf Nachfrage von Stadtbürgermeister Hausen erklärt Ratsmitglied Daniel Schmitz, dass bei ihm Ausschließungsgründe nach § 22 GemO vorliegen und nimmt in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz.

Stadtbürgermeister Hausen erläutert die Sitzungsvorlage.

Beschluss-Nr.: 16/19-24**Widmung**

a) Die Verkehrsanlagen (nachfolgend kurz Vka) St. Pantaleonstraße und Corneliaweg werden seit Langem für den öffentlichen Verkehr genutzt. Vor dem erforderlichen Ausbau ist eine den heutigen Maßstäben der Rechtsprechung genügende Widmung auszusprechen.

b) Widmung der Vka St. Pantaleonstraße und Corneliaweg:

Der Stadtrat beschließt unter Hinweis auf die Bestimmungen des §36 I,II LStrG (vom 01.08.1977 in der derzeit gültigen Fassung), die nachfolgenden Verkehrsflächen gemäß § 3 Nr.3a LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Vkaen St. Pantaleonstraße und Corneliaweg

als Gemeindestraßen.

Die gewidmeten Flächen der Vka St. Pantaleonstraße und Corneliaweg entsprechen der im Plan umrandeten und markierten Fläche. Der anliegende Plan ist Bestandteil der Widmung. Gem. §36III LStrG ist die Widmung öffentlich bekannt zu machen. Dabei soll sie mit einem Plan und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei 7 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 17/19-24

Grundsatzbeschluss über den Ausbau

Da es sich bei einem beitragsrelevanten Ausbau im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, muss der Ausbau durch den Stadtrat formell beschlossen werden.

Der Stadtrat beschließt den Ausbau (Verbesserung, Erneuerung) der Verkehrsanlagen (Vka) „St. Pantaleonstraße und Corneliaweg“.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 18/19-24

Festsetzung des Bauprogramms

Bei der anstehenden Baumaßnahme auf den Vka „St. Pantaleonstraße und Corneliaweg“ handelt es sich um einen Ausbau (Verbesserung, Erneuerung) der schon bestehenden Verkehrsanlage hinsichtlich ihrer Teilanlagen Fahrbahn, Straßenbeleuchtung und Straßenoberflächenentwässerung.

Damit der Beitragsanspruch gem. den §§ 10 Abs. 1 und 9 Abs. 1 KAG entstehen kann, ist es erforderlich, ein Bauprogramm zu beschließen und anhand einer Planung zu dokumentieren und zu konkretisieren.

Die Stadt Unkel entscheidet grundsätzlich nach ihrem Ermessen darüber, in welcher Form das Bauprogramm aufgestellt wird. Das Programm kann als formeller Beschluss entstehen, kann sich jedoch als formloses Programm auch aus hinreichend konkreten Unterlagen (Plänen, Beschlüssen, Zuwendungsanträgen, Aktenvermerken, Abstimmungen usw.) ergeben. Das formelle Bauprogramm wird durch Ratsbeschluss festgelegt und bei Abweichungen erheblichen Ausmaßes ebenso durch Beschluss geändert. Über die Inhalte entscheidet der Rat nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Anspruch auf einen einmaligen Ausbaubeitrag entsteht, wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind und der entstandene beitragsfähige Aufwand feststellbar ist (vgl. §§ 10 Abs. 6 KAG, § 8 Abs. 1 Ausbaubeitragssatzung –ABS- Stadt Unkel).

Der Stadtrat beschließt das folgende Bauprogramm und stellt die Verbindlichkeit fest. Bei erheblichen Abweichungen in der Bauausführung beschließt der Rat die Änderung des Bauprogramms. Das Bauprogramm ist Bestandteil der Niederschrift.

Verbandsgemeinde Unkel – Stadt Unkel
Ausbau der Verkehrsanlagen „St. Pantaleonstraße und Corneliaweg“
Ausbauprogramm

Inhaltsverzeichnis:

- E. Allgemeines**
- F. Entwurfsbeschreibung**
- G. Durchführung des Bauvorhabens**
- H. Baukosten**

E. Allgemeines

Die Stadt Unkel beabsichtigt, auf den Vka „St. Pantaleonstraße und Corneliaweg“ die Teileinrichtungen Fahrbahn, Straßenbeleuchtung und Straßenoberflächenentwässerung auszubauen. Die Vka „Auf dem Rheinbüchel“ ist eine Anliegerstraße in der Stadt Unkel (siehe Plan).

Als Wohnstraße gemäß RAS 06 charakterisiert, erschließt die Vka St. Pantaleonstraße die vorhandene Bebauung mit Wohnhäusern. Die Vka Corneliaweg erschließt zusätzlich Friedhofsflächen.

F. Entwurfsbeschreibung

Die beiden Straßenzüge „**St. Pantaleonstraße**“ und „**Corneliaweg**“ weisen nicht unerhebliche bauliche Mängel im Bereich der Verkehrsfläche sowie der Straßenbeleuchtung auf. Im Zuge des bewilligten Förderprogrammes „Historische Stadtbereiche“ beabsichtigt die Stadt Unkel in 2019 die Erneuerung beider Straßen. Die anstehende Baumaßnahme dient dem Zweck, die Straßenzüge dem heutigen Stand der Technik, sowohl in Hinsicht auf den verkehrstechnischen Straßenbau als auch die Straßenbeleuchtung (effiziente LED-Technik), anzupassen.

Im Zuge dieser Straßenplanung soll eine Neugestaltung der Verkehrsfläche, welche die Bedürfnisse der einzelnen verschiedenen Verkehrsteilnehmergruppen berücksichtigt, entstehen. Eine Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage (LED-Technik), sowie der Versorgung der Gas-, Wasser- sowie Abwasser-Infrastruktur sind zudem Bestandteil des Gesamtplanungskonzeptes. Hierzu wurde seitens der beauftragten Ingenieurgruppe SMS eine Ausbauplanung erarbeitet und mit der Stadt Unkel abgestimmt.

Die Maßnahme beginnt im Einfahrtbereich der beiden Rathäuser in der „St. Pantaleonstraße“ bei Haus Nr. 3. Als Gestaltung der Verkehrsfläche ist ein Ausbau im Mischprinzip in Pflasterung ohne Bordanlage vorgesehen. Zu Beginn der Baumaßnahme ist die Angleichung der bestehenden Straße zur Neugestaltung der „St. Pantaleonstraße“ mit einer Pflasterfläche in Blaubasaltgroßpflaster im Format 16/16 geplant. An beiden Seiten der bestehenden Bebauung wird ein in seiner Breite variierender Pflasterstreifen mit hellgrauem Betonsteinpflaster verlegt. Im Anschluss erfolgt die Herstellung einer beidseitigen dreizeiligen Entwässerungsrinne. Danach wird eine Fahrfläche in einer durchgängigen Breite von 3,50 m mit einer Pflasterung in Betonstein (anthrazit) verlegt. Für die Einmündungsbereiche der Straßen „Lehgasse“, „Am Hohen Weg“, „Am Turm“ sowie „Corneliaweg“ wird dieser

Fahrbereich mit einer Asphaltdecke ausgeführt. Weiterhin soll der asphaltierte Einmündungsbereich „Lehngasse“ mit einer einzeiligen Großpflasterzeile aus Blaubasalt, Format 16/16, eingerahmt werden. Das öffentliche Parken in der im Ausbaubereich geltenden Zone 30 wird über ausgewiesene Parkplätze in Längsaufstellung geregelt. Die Parkplätze wurden wechselseitig neben dem durchgängigen Fahrbereich angeordnet und sollen mit Betonsteinpflaster (anthrazit) sowie Pflasterformsteinen mit dem Aufdruck „P“ gekennzeichnet werden.

Der Ausbau des „Corneliaweges“ ist analog der „St. Pantaleonstraße“ auch im höhengleichen Mischprinzip als Betonsteinpflasterfläche (anthrazit) geplant. Aufgrund der geringen Breite entfällt hier jedoch die abweichende Gestaltung der Randbereiche zur bestehenden Bebauung. Die Entwässerung ist mit einer dreizeiligen Betonsteinmittelrinne mit geringer Eintiefung und Regeneinläufen mit schmalrostigen Abdeckungen vorgesehen. Es ist eine Wiederverwendung des vorhandenen Natursteinpflastermaterials in Teilbereichen der neu gestalteten Straßenfläche angedacht. Die vorhandenen Pflanzbereiche können teilweise erhalten und integriert werden.

Die Straßenbeleuchtung **„St. Pantaleonstraße“** ist aus den 70er Jahren befindet sich in einem schlechten Zustand und entspricht nicht mehr den Anforderungen an die Straßenbeleuchtung. Die neue Beleuchtung, einschließlich des Straßenbeleuchtungserdkabels, wird im Rahmen der Straßenbaumaßnahme errichtet. Für die Maßnahme im Förderprogramm „Historische Stadtbereiche“ und nach Vorgabe der Stadt Unkel sind Ziermaste mit einer Lichtpunkthöhe von fünf Metern und Zierleuchten des Herstellers Rech, Modell 2028A „Berlin“, LED 27 Watt, vorgesehen. Die lichttechnische Berechnung sowie die Planung sind Bestandteil des Ausbauprogramms.

Die Straßenbeleuchtung **Corneliaweg** befindet sich in einem schlechten Zustand und entspricht nicht den Anforderungen an die Straßenbeleuchtung. Die neue Beleuchtung, einschließlich des Straßenbeleuchtungserdkabels, wird im Rahmen der Straßenausbaumaßnahme) errichtet. Für die Maßnahme im Förderprogramm „Historische Stadtbereiche“ und nach Vorgabe der Stadt Unkel sind Ziermaste mit einer Lichtpunkthöhe von fünf Metern und Zierleuchten des Herstellers Rech, Modell 2028A „Berlin“, LED 27 Watt, vorgesehen. Die lichttechnische Berechnung sowie die Planung sind Bestandteil des Ausbauprogramms.

G. Durchführung des Bauvorhabens

Die Durchführung der Baumaßnahme soll im Jahre 2019 erfolgen.

H. Baukosten

Für die Baukosten wird das Submissionsergebnis zugrunde gelegt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei 7 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 19/19-24

Festsetzung des Gemeindeanteiles

a) Gemäß §§10 III KAG, 5 ABS bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlen-

mäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen (Durchgangs-)Verkehrs andererseits abzustellen ist (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz v. 20.08.1986 – 6 A 68/85).

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils sind nach der neueren Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz insbesondere die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich danach voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen (Urteil des OVG v. 07.12.2004 – 6 A 11406/04; Beschluss v. 15.12.2005 – 6 A 11220/05 sowie zuletzt Urteil v. 16.01.2007 – 6 A 11315/06).

Neben den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen ist auch die Funktion der betreffenden Straße im Gesamtverkehrsnetz zu berücksichtigen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 12.03.2004 – 9 ME 45/04).

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren ist anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von dem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (Urteil v. 07.12.2004 - 6 A 11406/04) ist der Eigenanteil einer Gemeinde im Einzelfall unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände zu ermitteln, wobei für gewisse typische Fallgruppen von den Leitlinien ausgegangen werden kann, die das Oberverwaltungsgericht Lüneburg bereits im Urteil v. 08.09.1969 (I A 23/68) aufgestellt hat und denen das OVG Rheinland-Pfalz in der Regel folgt (vgl. Urteil v. 08.11.1976 – 6 A 48/75; Urteil v. 19.09.2000 – 6 A 10845/00; Urteil v. 20.08.2002 – 6 C10464/02).

Diese Rechtsprechung hat das OVG Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss v. 15.12.2005 (– 6 A 11220/05) sowie zuletzt in seinem Urteil v. 16.01.2007 (– 6 A 11315/06) dahingehend neu zusammengefasst, dass der Gemeindeanteil regelmäßig beträgt:

- 25% bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- 35-45% bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- 55-65% bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
- 70% bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Halten sich Anlieger- und Durchgangsverkehr die Waage, wird ein Gemeindeanteil von 50% angemessen sein.

Die Rechtsprechung billigt den Gemeinden bei der Bestimmung des Gemeindeanteils einen gewissen „Einschätzungsspielraum“ und ein „Bewertungsermessen“ zu, da eine sichere Prognose über das genaue prozentuale Verhältnis zwischen Gemeindeanteil und Eigentümeranteil nicht möglich ist. Das OVG Rheinland-Pfalz schließt sich dem an und belässt den Gemeinden einen „Beurteilungsspielraum“ von bis zu +/-5% im Einzelfall, der eine geringe Bandbreite mehrerer vertretbarer Vorteilssätze einschließt, die jedoch nicht überschritten werden dürfen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz Urteil v. 20.08.1986 – 6 A 68/86 sowie Urteil v. 20.08.2002 – 6 A 10464/02).

Das bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde gleichsam schematisch fünf Prozentpunkte von den nach den erwähnten Grundsätzen ermittelten Prozentsätzen abziehen darf. Die Bandbreite von +/-5% bietet vielmehr einen Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit,

die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sowie des Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig verbunden ist (OVG Rheinland-Pfalz Urteil v. 16.01.2007 – 6 A 11315/06).

Die Ermittlung des Gemeindeanteils ist also kein mathematischer, sondern ein rechtlich wertender Abwägungsvorgang.

Die Stadt Unkel hat den Ausbau der Vka „St. Pantaleonstraße und Corneliaweg“ beschlossen. Die Straßen weisen ganz überwiegend eine reine Wohnbebauung privater Anlieger auf. Aufgrund der Lage sowie der örtlichen Verkehrsbedeutung und ihrer Funktion sowie der sich daraus ergebenden Verkehrsströme handelt es sich hier um Verkehrsanlagen, die sowohl dem Anliegerverkehr als auch einem erhöhten Durchgangsverkehr, aber noch überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, so dass ein Gemeindeanteil von 30 % für den Corneliaweg und 45% für die St. Pantaleonstraße festgesetzt wird.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei 7 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 20/19-24

Erhebung einer Vorausleistung und Festsetzung der Ablösebestimmungen

a) Grundlage für die Beitragserhebung sind die auf Grundlage des Submissionsergebnisses ermittelten voraussichtlichen Gesamtkosten für die Baumaßnahme. Nach Abzug des Gemeindeanteils wird der umlagefähige Restbetrag der Baukosten auf die Gesamtfläche der durch die Verkehrsanlage erschlossenen und damit beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt. Grundlage für die Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen ist das KAG iVm. der ABS der Stadt Unkel. Für die Höhe des individuellen Beitrags ist die **Fläche** des jeweiligen bebaubaren oder ähnlich nutzbaren **Buchgrundstücks**

abzüglich

- der Zwischenlieger- bzw. Eckgrundstücksvergünstigung und
- der Tiefenbegrenzung

und zuzüglich

- des Artzuschlages sowie
- des Vollgeschosszuschlages

maßgebend,

wobei sich der Artzuschlag und die Vergünstigungen gem. § 7 IV ABS ausschließen.

b) – entfällt –

c1) Für den Ausbau der Vka „St. Pantaleonstraße und Corneliaweg“ sollen zu Beginn der Maßnahme von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen gemäß §§7 V KAG und § 9 I ABS in der derzeit gültigen Fassung in Höhe der zu erwartenden endgültigen umlagefähigen Kosten erhoben werden, sofern der Beitragspflichtige von der Möglichkeit der Ablösung keinen Gebrauch gemacht hat.

c2) Zudem beschließt der Stadtrat, den Beitragspflichtigen vorrangig Ablöseverträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gem. §10 ABS anzubieten. Die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel wird beauftragt, auf der Grundlage der Submissionsergebnisse sowie der feststellbaren tatsächlichen Kosten unter o.a. Bewertung der Grundstücksflächen einen Ablösesatz pro Quadratmeter zu bilden.

Die Zahlungsoptionen und werden wie folgt festgelegt:

- 1) Einmalzahlung der gesamten Beitragssumme

- 2) Zahlung in zwei Raten (zinslos)
- 3) Zahlung in vier Raten (zinslos)
- 4) Zahlung in 12 Monatsraten; Jahreszins: 3% über dem Basiszins zum 01.07.2019 p.a. (gem. § 14 I KAG)
- 5) Zahlung in 24 Monatsraten; Jahreszins: 3% über dem Basiszins zum 01.07.2019 p.a. (gem. § 14 I KAG)
- 6) Zahlung in 36 Monatsraten; Jahreszins: 3% über dem Basiszins zum 01.07.2019 p.a. (gem. § 14 I KAG)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fälligkeiten und im Einzelfall abweichende Zahlungsoptionen festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei 7 Enthaltungen

Im genehmigten Doppelhaushalt 2019/2020 der Stadt Unkel stehen die notwendigen Haushaltsmittel für die Baumaßnahme St. Pantaleonstraße in Höhe von insgesamt 365 T€ (Straßenbau und Beleuchtung). Für den Corneliaweg sind Gesamtkosten in Höhe von 130 T€ veranschlagt.

An der Beratung und den Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt hat das Ratsmitglied Daniel Schmitz nicht teilgenommen (§ 22 GemO).

TOP 12 Bauanträge/Bauvoranfragen

Stadtbürgermeister Hausen teilt mit, dass der Bauantrag Fritz Henkel Str. 17 zurückgezogen wurde und der Tagesordnungspunkt 12.2 somit nicht beraten werden muss.

TOP 12.1 Bauanträge/Bauvoranfragen

Bauantrag	§ 30 BauGB	
	Gemarkung:	Heister
	Flur:	6
	Flurstück Nr.:	0062/0005
	Lage des Baugrundstücks:	Am Hohen Weg 26a
	Bauvorhaben:	Umbau Lidl-Markt

Beschluss-Nr.: 21/19-24

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird – soweit erforderlich erteilt.

Ein Bauantragsverfahren wird durchgeführt.

Hinweis:

Aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan Unkel-Süd (v. 24.06.09, Büro ISU) ist davon auszugehen, dass im Bereich der gesamten VG Unkel kritische Immissionswerte insbesondere für die Wohnnutzung erreicht werden können. Aus diesem Grund wird seitens der Stadt/Ortsgemeinde davon ausgegangen, dass hier öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten sind und folglich erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 12.2 Bauanträge/Bauvoranfragen

Auf Nachfrage von Stadtbürgermeister Hausen erklären die Ratsmitglied Susanne und Michael Haller, dass bei ihnen Ausschließungsgründe nach § 22 GemO vorliegen und nehmen in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz.

Bauantrag § 30 BauGB
 Gemarkung: Heister
 Flur: 4
 Flurstück Nr.: 0707/0000
 Lage des Baugrundstücks: Backesweg 13
 Bauvorhaben: Errichtung Mehrfamilienwohnhaus mit 3 Wohneinheiten

Beschluss-Nr.: 22/19-24

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird – soweit erforderlich **nicht** erteilt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss Nr.: 23/19-24

Das Einvernehmen zu einer Befreiung bzw. Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes **Unkel-Süd** wird bezüglich Traufhöhe, Überschreitung des Baufters/Balkone **nicht** erteilt.

Ein Bauantragsverfahren wird durchgeführt.

Hinweis:

Aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan Unkel-Süd (v. 24.06.09, Büro ISU) ist davon auszugehen, dass im Bereich der gesamten VG Unkel kritische Immissionswerte insbesondere für die Wohnnutzung erreicht werden können. Aus diesem Grund wird seitens der Stadt/Ortsgemeinde davon ausgegangen, dass hier öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten sind und folglich erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei 1 Enthaltung

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt haben die Ratsmitglieder Susanne und Michael Haller nicht teilgenommen (§ 22 GemO).

TOP 12.3 Bauanträge/Bauvoranfragen

Bauantrag	§ 30 BauGB	
	Gemarkung:	Unkel
	Flur:	3
	Flurstück Nr.:	0058/0010
	Lage des Baugrundstücks:	von-Werner-Straße 4
	Bauvorhaben:	Umnutzung Gewerbe in Wohnraum, hier: Wohnung Nr. 12

Beschluss-Nr.: 24/19-24

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird – soweit erforderlich erteilt.

Ein Bauantragsverfahren wird durchgeführt, der Bauantrag wird nicht im Freistellungsverfahren behandelt.

Hinweis:

Aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan Unkel-Süd (v. 24.06.09, Büro ISU) ist davon auszugehen, dass im Bereich der gesamten VG Unkel kritische Immissionswerte insbesondere für die Wohnnutzung erreicht werden können. Aus diesem Grund wird seitens der Stadt/Ortsgemeinde davon ausgegangen, dass hier öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten sind und folglich erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 13 Mitteilungen und Anfragen

Stadtbürgermeister Hausen bittet die Ratsmitglieder um Teilnahme an der Fronleichnamsprozession mit anschließendem Pfarrfest.

Zudem verweist er auf die Kirmesveranstaltungen in Scheuren sowie in der Stadt Unkel und bittet ebenfalls um Teilnahme der Ratsmitglieder.

Nachdem keine weiteren Meldungen und Anfrage vorliegen, schließt Stadtbürgermeister Hausen die Sitzung um 22:00 Uhr.

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

Jörg Harperath
Schriftführer